

**SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3**

CCI	2021AT05FFPR001
Bezeichnung auf Englisch	ESF+ Programme Employment Austria & JTF 2021-2027
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027
Version	1.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	AT - Österreich
Betroffene(r) Fonds	ESF+ JTF
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

## Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	8
Tabelle 1 .....	17
2. Prioritäten .....	24
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe .....	24
2.1.1. Priorität: 1. Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern .....	24
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+) .....	24
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	24
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	24
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	26
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	26
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	27
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	27
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	27
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	27
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	27
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	28
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	28
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	28
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	28
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	29
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	29
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	29
2.1.1. Priorität: 2. Aktives und gesundes Altern .....	30
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+) .....	30
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	30
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	30
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	31
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	31
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	32
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	32
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	32
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	32
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	33
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	33

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	33
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	33
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform.....	33
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	34
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	34
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	34
2.1.1. Priorität: 3. Bekämpfung von Armut und Förderung der aktiven Inklusion .....	35
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+) .....	35
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	35
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	35
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	37
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	37
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	38
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	38
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	38
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	38
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	39
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	39
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	40
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	40
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform.....	40
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	40
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	41
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	41
2.1.1. Priorität: 4. Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung .....	42
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+) .....	42
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	42
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	42
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	43
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	44
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	44
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	45
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	45

2.1.1.1.2. Indikatoren.....	45
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	45
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	45
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	46
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	46
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	47
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	47
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	47
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	47
2.1.1. Priorität: 5. Zugang zu lebenslangem Lernen (inkl. Digitalkompetenzen) .....	49
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+).....	49
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	49
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	49
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	50
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	50
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	51
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	51
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	51
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	51
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	52
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	52
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	52
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	52
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	53
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	53
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	53
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	54
2.1.1. Priorität: 6. Soziale Innovation (Soziale innovative Maßnahmen).....	55
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+).....	55
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	55
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	55
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	56
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	56
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	57

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	57
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	57
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	57
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	57
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	57
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	58
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	58
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	58
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	58
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	59
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	59
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+) .....	60
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	60
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	60
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	61
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	61
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	62
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	62
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	62
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	62
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	62
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	62
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	63
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	63
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	63
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	63
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	64
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	64
2.1.1. Priorität: 7. JTF.....	65
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF).....	65
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	65
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	65
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	67
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	67
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	68

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	69
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	69
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	69
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	69
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	69
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	70
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	70
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	70
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	70
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	70
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	70
2.2. Priorität technische Hilfe.....	72
3. Finanzierungsplan.....	73
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	73
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	73
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung) .....	73
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen..	74
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	74
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	74
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung .....	74
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	74
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung) .....	74
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung .....	75
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	75
3.2.1. JTF-Zuweisung für das Programm vor Übertragungen, aufgeschlüsselt nach Priorität (falls zutreffend) (2).....	75
Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen .....	75
3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend) .....	75
Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	76
Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms.	76
Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren).....	76
Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms .....	76
Begründung für die ergänzende Übertragung aus dem EFRE und dem ESF+ auf der Grundlage der geplanten Arten der Interventionen .....	77
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben .....	77
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	77
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	77
3.4. Rückübertragungen (1).....	77
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	77

Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung) .....	77
3.5. Mittelausstattung nach Jahr .....	79
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr .....	79
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung .....	80
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag .....	80
4. Grundlegende Voraussetzungen .....	82
5. Programmbehörden .....	103
Tabelle 13: Programmbehörden .....	103
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet .....	103
6. Partnerschaft .....	104
7. Kommunikation und Sichtbarkeit .....	106
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	108
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	108
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen .....	109
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente .....	109
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens .....	115
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	130
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.) .....	130
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist .....	133
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden .....	134
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind .....	138
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten .....	138
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	140
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente .....	140
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens .....	141
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan .....	142
DOCUMENTS .....	143

## 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Dank eines stabilen Wirtschaftswachstums und einer steigenden Beschäftigung bis zum Jahresende 2019 zeigte sich bei der Entwicklung am österreichischen Arbeitsmarkt eine kontinuierliche Verbesserung. Mit dem Aufkommen der Covid-19-Krise und deren Auswirkungen sind jedoch massive Veränderungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Soziales zu beobachten. Die Arbeitslosigkeit nahm ab März 2020 schockartig zu und erreichte im April 2020 mit einem Anstieg von mehr als 76% im Vergleich zum Vorjahr seinen Höchststand (522.253 vorgemerkte Arbeitslose). Seither war mit Ausnahme jener Monate im Lockdown sowie der Pandemie-Entwicklung Winter 2021/22 ein kontinuierlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit zu beobachten, so waren im Februar 2022 302.697 Arbeitslose vorgemerkt. Kennzeichnend für die bisherige Entwicklung der Arbeitslosigkeit ist ein deutlicher Anstieg der Zahl der Langzeitarbeitslosen sowie Langzeitbeschäftigungslosen: So war 2021 ein Rückgang der vorgemerkten Arbeitslosen im Vergleich zum Vorjahr um 19% zu beobachten, während gleichzeitig der Bestand an Langzeitarbeitslosen um 16% zunahm (Quelle: Bundesministerium für Arbeit 2022). Demnach kommt es zu einer Verfestigung der Arbeitslosigkeit, von der insbesondere ältere Arbeitslose sowie Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen betroffen sind. Damit verbunden ist in weiterer Folge eine Erhöhung des Armutsrisikos für diese Gruppen.

Besonders betroffen von der Covid-19-Krise sind auch Jugendliche, die über einen längeren Zeitraum vergeblich eine Lehrstelle gesucht haben, oder die eine Lehre absolvierten, aber im Betrieb nicht weiter beschäftigt werden. Viele der beim AMS vorgemerkten Jugendlichen haben keine abgeschlossene Berufsausbildung. Besonders für Jugendliche, die am Arbeitsmarkt nicht gleich Fuß fassen können, wird es in Zukunft immer schwieriger, den Einstieg in eine Beschäftigung zu schaffen. Dies betrifft in besonderem Maße ausgrenzungsgefährdete Jugendliche und junge Erwachsene mit Assistenzbedarf, die vom größeren Verdrängungswettbewerb am Lehrstellenmarkt besonders betroffen sind.

Weiters hat die Covid-19-Pandemie Frauen am Arbeitsmarkt noch stärker unter Druck gebracht und Frauen sind mehrfach von der Krise betroffen: einerseits durch eine höhere Arbeitslosigkeit, andererseits eine verstärkte Belastung durch eine Erhöhung der Betreuungspflichten sowie der Beschäftigung in systemrelevanten Wirtschaftsbereichen (siehe Bock-Schappelwein et al. 2020a[1]).

Auch im Bildungsbereich zeigen sich massive Veränderungen. Durch Umstellung auf E-Learning wird die soziale Ungleichheit noch verstärkt. Gerade für SchülerInnen aus benachteiligten Familien, die weder über die erforderliche Hard- noch Softwareausstattung verfügen, verschlechtern sich die Bildungschancen und die Kluft in den Bildungsergebnissen vertieft sich weiter.

Die für Österreich ausgelegte ESF-Strategie für 2021-2027 hat bei der Bekämpfung der Folgen der Covid-19-Krise in den Folgejahren eine wichtige Rolle.

Welche **wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede** sind allgemein für Österreich hervorzuheben?

Österreich zählt gemäß den Länderberichten 2019 und 2020 zu den EU-Staaten mit einer relativ hohen **Frauenbeschäftigungsquote** von 71,7% 2018 (EU-28-Durchschnitt 67,4%). Aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie ist die Quote jedoch auf 70,6% (2020, Quelle: Eurostat) gesunken. Zudem basiert diese hohe Erwerbsbeteiligung auf einer sehr **hohen Teilzeitbeschäftigung** von Frauen: 2020 betrug die weibliche Teilzeitquote in Österreich 47,7% (Männer 10,7%); Österreich hat damit die zweithöchste Teilzeitquote für Frauen EU-weit. Einerseits ist Teilzeitbeschäftigung für viele (zumeist) Frauen eine Möglichkeit, überhaupt einer Beschäftigung nachzugehen, andererseits sind zahlreiche Nachteile damit verbunden, die wiederum ursächlich zum hohen **Gender Pay Gap** und dem sehr ausgeprägten Gender Pension Gap in Österreich beitragen[2]. Frauen vermehrt sind aufgrund von (Kinder)Betreuungspflichten teilzeitbeschäftigt, während das Hauptmotiv bei den Männern die Aus- und Weiterbildung ist[3]. Zudem stellt sich das Problem der unfreiwilligen Teilzeit. Eine Begleiterscheinung



der ungleichen Verteilung der bezahlten Erwerbsarbeit ist die ebenfalls sehr ungleiche Aufteilung der unbezahlten Pflege- und Hausarbeit: Laut Eurostat verbringen Männer 7,1 Stunden mit wöchentlicher Betreuungs- und Hausarbeit, Frauen hingegen 24,1 Stunden (letzte Zahlen verfügbar für 2015); der österreichische Gender Gap der unbezahlten Betreuungsarbeit ist EU-weit der dritthöchste.[4]

Neben gesellschaftlich geprägten Normen, ist vor allem die **Kinderbetreuungssituation** wesentlich, ob eine Vollzeitbeschäftigung für beide Elternteile möglich ist oder nicht. Laut Eurostat lag die Kinderbetreuungsquote von Kindern unter 3 Jahren im Jahr 2020 bei 21,1%, jene der Kinder zwischen 3 Jahren bis zum schulpflichtigen Alter bei 87,4%. Dabei sind enorme regionale Unterschiede zu verzeichnen, beispielsweise schwankt die Betreuungsquote laut Statistik Austria der unter Dreijährigen zwischen 43% in Wien und 18% in der Steiermark. Zudem sind für Schulkinder Engpässe in der Nachmittagsbetreuung zu thematisieren.

Das Programm wird in Kooperation mit den LEADER-Regionen verstärkt auf den ländlichen Raum fokussieren.

Auch die **Unterausschöpfung des Arbeitskräftepotenzials älterer ArbeitnehmerInnen** zählt zu einer der zentralen Herausforderungen in Österreich: So ist die Erwerbsquote älterer ArbeitnehmerInnen (55-64 Jahre) in Österreich mit 57,0% vergleichsweise niedrig (EU-Schnitt: 62,9%, Quelle: Eurostat 2021). Insbesondere die Erwerbsquote von Frauen dieser Altersgruppe ist mit 48,8% extrem niedrig (Männer 65,6%)[5] und weist auf einen dringenden Handlungsbedarf hin, um so dringender als die Anhebung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters für Frauen ab 2024 die Lage weiter verschärfen wird. Weiters sind ältere Personen im Falle von Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich häufig von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen.

Weiters belegen zahlreiche Studien[6], dass vor allem ältere Arbeitskräfte mit dem immer steigenden Zeit- und Kostendruck – auch im Zuge der Digitalisierung – schwer umgehen können ebenso wie mit den daraus entstehenden laufend notwendigen Weiterbildungsanforderungen. Dies kann zu Krankenständen und im schlimmsten Fall zu Arbeitslosigkeit führen. So belegt etwa auch die Fehlzeitenreports 2018 und 2021[7], dass die Krankenstandstage ab einem Alter von 50 Jahren ansteigen und in der Gruppe der 60 bis 64-Jährigen einen Höchstwert erreichen. Zugleich sind in diesen Altersgruppen trotz der jüngsten Reform nach wie vor sehr hohe Zugänge in in krankheitsbedingte Pensionen zu finden. Diese Faktoren zusammengesehen weisen darauf hin, dass doch ein bedeutender Teil an älteren Erwerbstätigen – insbesondere ab dem 55. Lebensjahr – mit gesundheitlichen Problemen konfrontiert ist und aufgrund fehlender geeigneter Arbeitsplätze den Arbeitsmarkt verlassen muss.

Im Hinblick auf das **Armutrisiko bzw. –gefährdung zeichnet sich für bestimmte Gruppen nach wie vor eine hohe Betroffenheit** ab, die sich im Zuge der Corona-Krise noch weiter verschärfen dürfte. Der Anteil der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personen liegt in Österreich mit 17,5% (2020, Quelle: Eurostat) deutlich unter dem EU-28-Durchschnitt von 21,4%, ist jedoch im Vergleich zu 2019 um 0,6 Prozentpunkte gestiegen und mit rund 1,5 Millionen Menschen stellt dies eine relevante Zielgruppe dar. Zudem zeigt sich, dass die Zahl jener Menschen, die trotz Erwerbstätigkeit in Teil- oder Vollzeit Leistungen der Mindestsicherung in Anspruch nehmen müssen, steigt.

Eine nähere Betrachtung des von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Personenkreises macht deutlich, dass folgende Personengruppen 2020 Raten der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung aufwiesen, die deutlich über dem nationalen Durchschnittswert von 17,5% liegen (EU-SILC 2020):

- Langzeitarbeitslose (ganzjährig nicht erwerbsaktiv) (18-64 Jahre) (72%)
- aus gesundheitlichen Gründen nicht erwerbstätige Personen (20-64 Jahre) (63%)
- Personen mit Nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft

§ aus EU/EFTA-Staaten (31%)

§ aus Nicht-EU/EFTA-Staaten (51%)

- Arbeitslos (6-11 Monate (18-64 Jahre) (46%)
- Ein-Eltern-Haushalte (45%)
- Nicht erwerbsaktive Personen (18-64 Jahre) (35%)
- Alleinlebende Frauen (28%)
- Teilzeitbeschäftigte (weniger als 12 Wochenstunden) (18-64 Jahre) (26%)

Auch **Menschen mit Behinderungen** sind in deutlich höherem Ausmaß von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen als Menschen ohne entsprechende Einschränkungen. So sind Personen, die durch Behinderung stark beeinträchtigt sind, zu 32% zeitweilig oder dauerhaft armutsgefährdet (EU-SILC 2020), während dies für 17% der österreichischen Wohnbevölkerung insgesamt gilt. Aber auch die Arbeitsmarktsituation von Menschen mit Behinderungen wird in einem Sonderbericht der Volksanwaltschaft[8] als „absolut unzureichend“ bezeichnet. So lag die Erwerbsquote von Menschen mit Behinderungen im Erwerbsalter im Jahr 2018 mit 58,5% deutlich unter jener von Menschen ohne Beeinträchtigung (77,8%). Menschen mit Behinderungen haben auch weiterhin ein höheres Risiko arbeitslos zu werden.

Im Schulbereich stellen vor allem die ausgeprägten sozialen und regionalen Unterschiede der **SchulabbrecherInnenquote** eine Herausforderung dar. Diese war bis 2016 rückläufig ist seither gestiegen und betrug im Jahr 2020 8,1% (2016 6,9%, Quelle: Eurostat). Auffällig ist, dass in der Gruppe der Jugendlichen mit Migrationshintergrund der Anteil der SchulabbrecherInnen mit 10,8% (2.Generation) bzw. 21,8% (1.Generation) wesentlich höher ist als bei SchülerInnen ohne Migrationshintergrund (4,9%)..

Mit einer Schulabbruchsquote von 8,1% liegt Österreich zwar deutlich unter dem Europa-2020-Zielwert von 10%. Ein anderes Bild entsteht jedoch, wenn detailliertere Daten des Bildungsbezogenen Erwerbskarrierenmonitorings (BibEr) zur Berechnung des Anteils der frühen BildungsabbrecherInnen (FABA) herangezogen werden. Die aktuellsten verfügbaren Auswertungen weisen etwa für das Jahr 2015 in der Altersgruppe der 15-24-Jährigen einen Anteil an frühen AbbrecherInnen (FABA) von 12,7% aus. Für die auf diese Altersgruppe berechnete SchulabbrecherInnenquote ergibt sich ein Wert von 7,2%[9]. Was die Abbruchanteile differenziert nach Schulformen auf der Sekundarstufe II betrifft, so zeigt sich, dass berufsbildende Schulformen (BMS und BHS) besonders betroffen sind. Nach sozioökonomischen Merkmalen der SchülerInnen betrachtet, sind vor allem männliche Jugendliche und insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund davon betroffen.

Eine weitere zentrale Herausforderung sind die **unterdurchschnittlichen Bildungschancen und Grundkompetenzen von benachteiligten Menschen** und unterrepräsentierten Gruppen. Auswertungen der Statistik Austria belegen, dass bei gering Qualifizierten sowie Nicht-Erwerbstätige und Jugendliche, die sich nicht in Beschäftigung, Ausbildung oder Weiterbildung befinden (NEETs) häufig Aufholbedarf bei den Schlüsselkompetenzen (Rechnen, Schreiben, Lesen) besteht (PIAAC Statistik Austria (2013). Die letzten verfügbaren Daten stammen aus der Erhebung 2011/12 und gemäß diesen Ergebnissen haben rund 970.000 Personen in Österreich nur eine niedrige oder keine Lesekompetenz. Dies entspricht einem Anteil von rund 17,1%, besonders häufig sind hier Personen mit nicht-deutscher Muttersprache vertreten. Im Bereich der Alltagsmathematik liegt der Anteil jener Personen mit niedriger oder keiner Kompetenz bei 16,1%. Insgesamt weisen rund 243.000 Personen in Österreich (16 bis 64 Jahre) fehlende oder mangelnde Kompetenzen in Lesen und Mathematik auf. Auch hier belegen die Ergebnisse große Unterschiede nach Alter, formellem Bildungsabschluss, Herkunftsland oder Einkommen. Gerade ältere sowie niedrig qualifizierte Personen sind häufig auch jene, die mit den digitalen Anforderungen am Arbeitsmarkt schwer mithalten können.

2020 haben 11,7% der 25- bis 64%-Jährigen an Aus- und Weiterbildungen teilgenommen (Eurostat). Der Adult Education Survey (AES) mit der letzten Erhebung aus dem Jahr 2016/17 zeigt hierzu detailliertere Ergebnisse: So ist der Anteil der 25- bis 64-Jährigen, die in den letzten 12 Monaten an Aus- und Weiterbildungen teilnahmen, in einem Zeitraum von fünf Jahren von 48% auf 60% (Männer 61%, Frauen

59%) gestiegen. Allerdings ist dieser Anstieg vor allem auf jüngere Erwerbstätige sowie Personen mit höheren Bildungsabschlüssen zurückzuführen. Zudem nehmen nur 31% der PflichtschulabsolventInnen an Aus- und Weiterbildungen teil, während dieser Anteil MaturantInnen bei 71% und bei UniversitätsabsolventInnen bei 84% liegt. Weiters verzeichnen nur 35% der Nicht-Erwerbstätigen Teilnahmen (Erwerbstätigen 68%). Zudem zeigen die aktuellen Zahlen, dass im Zuge der COVID-19 Pandemie ein Rückgang an Aus- und Weiterbildungsteilnahmen zu beobachten war.

Für die oben genannten Unterschiede und Herausforderungen besteht entsprechender **Investitionsbedarf** und die Finanzmittel seitens des ESF sind relevant, da angestrebte Maßnahmen nicht seitens des Privatsektors angeboten werden und auch nicht im gewerblichen Interesse möglicher involvierter Unternehmen liegen, sondern dem Interesse der Allgemeinheit dienen. So besteht etwa nach wie vor ein extrem hohes geschlechtsspezifisches Lohngefälle. Dieses lag im Jahr 2019 bei 19,9%, was weit über dem EU-28-Durchschnitt von 14,1% liegt. Die Ungleichheiten setzen sich in den noch ausgeprägteren Unterschieden bei den Pensionen fort: der Gender Pension Gap 2017 liegt in Österreich bei 40,5% (EU 35,2%). Geisberger & Glaser (2021)[10] führen ein Drittel der Lohnunterschiede in Österreich auf die horizontale Segregation zurück. Im EU-Vergleich ist die Konzentration von Frauen in Österreich im Niedriglohnbereich sehr hoch: 23,1% der Frauen und 8,7% der Männer waren zu Löhnen unterhalb der Niedriglohnschwelle beschäftigt. Besonders hoch ist der Anteil an (weiblichen) Niedriglohnbeschäftigten im Bereich Handel, Beherbergung und Gastronomie sowie sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (etwa Reinigungskräfte, FriseurInnen, KosmetikerInnen). Dieses **Marktversagen** trifft auch auf Maßnahmen mit dem Ziel eines längeren Verbleibs von älteren Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt zu. Erhebungen zeigen noch wenig Bewusstsein bei Betrieben und Beschäftigten zu alternsgerechtem Arbeiten und demografischem Wandel zu Tage, insbesondere bei Klein- und Mittelbetrieben[11]. Dabei zeigt sich auch, dass ältere Menschen nicht ausreichend im digitalen Wandel ‘mitgenommen’ werden.

Auch die Inklusion armutsgefährdeter Gruppen liegt nicht im primären Interesse der Privatwirtschaft, sondern muss im Interesse einer Förderung der sozialen Kohäsion durch Initiativen der öffentlichen Hand adressiert werden.

Mit der AusBildung bis 18 (AB18), gemäß der alle Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren eine Schule, Lehre oder andere Ausbildung besuchen oder an vorbereitenden und unterstützenden Maßnahmen und Angeboten teilnehmen müssen, wurde 2016 ein **zentrales Reformvorhaben der österreichischen Bildungs-, Jugend- und Arbeitsmarktpolitik** implementiert. Wesentliche Bestandteile sind Maßnahmen im Schulbereich und am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf für spezifische jugendliche Zielgruppen, die in Bezug auf Bildung und Ausbildung Benachteiligungen erfahren (haben) und besonderer Unterstützung bei der Fortsetzung ihrer Bildungskarriere bedürfen. Ergänzend dazu sollen auch im Rahmen des ESF+ Unterstützungsangebote umgesetzt werden.

Die oben beschriebenen Unterschiede in den Bereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung zählen auch zu jenen Herausforderungen, die **seitens der Europäischen Kommission in den Länderberichten 2019 und 2020 spezifiziert** werden und die es im Rahmen des ESF+ in der Periode 2021 bis 2027 zu adressieren gilt. Dazu zählen etwa ein Schwerpunkt zur Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen und der Gleichstellung von Frauen und Männern, die Erhöhung der Teilhabe älterer ArbeitnehmerInnen am Arbeitsmarkt oder das im EU-Vergleich geringe Niveau an Grundkompetenzen bei bestimmten sozioökonomischen Gruppen. In den Ratsempfehlungen für Österreich 2019 und dem Länderbericht 2020 werden insbesondere ältere Personen im erwerbsfähigen Alter, Personen mit Migrationshintergrund und gering Qualifizierte als zentrale Zielgruppen hervorgehoben, denen ein gleichberechtigter Zugang zum lebenslangen Lernen zu gewähren ist, vor allem durch flexible Weiterbildungs- und Umschulungsangebote unter Berücksichtigung von Digitalkompetenzen.

Die geplanten Interventionen in der Periode 2021-2027 bauen stark auf den **Erfahrungen** der ESF Periode 2014-2020 auf. So belegt die begleitende Evaluierung des ESF OP, dass die unternehmensnahen Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei Gleichstellung und Aktives Altern eine Schlüsselrolle bei der Beseitigung struktureller Benachteiligungen spielen[12]. Es zeigt sich auch, dass beim Aktiven Altern

Unternehmen, insbesondere KMU, erhöhten Unterstützungsbedarf bei der Implementierung entsprechender Maßnahmen aufweisen, der durch entsprechende ESF-kofinanzierte Beratung bedarfsgerecht abgedeckt werden konnte. Da seitens der Unternehmen noch Unterstützungsbedarf insbesondere im Kontext von Digitalisierung und Aktives Altern besteht, wird dieser Schwerpunkt in der ESF+ Periode 2021-2027 ausgebaut.

Bei der Armutsbekämpfung in der ESF-Periode 2014-2020 hat sich gezeigt, dass der ESF eine wichtige Rolle bei der Eingliederung bestimmter Gruppen (2015 und Folgejahre waren dies insbesondere Flüchtlinge) darstellt, die durch holistische Ansätze in Form von Integrationsketten und in Verknüpfung mit flankierenden Massnahmen (z.B. zur sozialen Stabilisierung). Da für spezifische Gruppen ein überdurchschnittliches Armutsrisiko besteht, soll auch in der Periode 2021-2027 ein Schwerpunkt zur aktiven Inklusion umgesetzt werden.

Im Rahmen der Nationalen Strategie zur Verhinderung des Vorzeitigen Schulabbruchs wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Schulabsentismus oder der Schulpflichtverletzung vorgesehen, die bereits in der Programmperiode 2014-2020 im Rahmen des ESF implementiert wurden. Angesichts der in der Evaluierung des ESF in der Periode 2014-2020 festgestellten Bedeutung und positiven Wirkungen sollen diese Maßnahmen auch in der Periode 2021-2027 weiter ausgebaut werden. Ergänzend dazu soll der Erwerb von Grundkompetenzen durch entsprechende Maßnahmen in Volksschulen und Neuen Mittelschulen unterstützt werden.

Beim Zugang zum Lebensbegleitenden Lernen macht die begleitende Evaluierung deutlich, dass der ESF wichtig war für die Professionalisierung der Erwachsenenbildung und die Bildungsberatung für die Inanspruchnahme entscheidend war. Insbesondere Personen mit Migrationshintergrund konnten gut erfasst werden. Es zeigt sich, dass auch in Zukunft ausreichend Potenzial für Teilnahmen an Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses vorhanden ist.

### **Europäische Säule Sozialer Rechte**

Gemäß Artikel 4 der künftigen ESF+-Verordnung trägt der ESF+ zu dem in der Dachverordnung spezifizierten politischen Ziel ‚Ein sozialeres und inklusives Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird‘ bei.

Bei der Interventionsstrategie werden einzelne Grundsätze aus allen drei Kapiteln (Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, Faire Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und soziale Inklusion) direkt in Form von Prioritäten adressiert. Dabei handelt es sich um folgende Grundsätze:

- Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen (01)
- Gleichstellung der Geschlechter (02)
- Chancengleichheit (03)
- Aktive Unterstützung für Beschäftigung (04)
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben (09)
- Gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld und Datenschutz (10)
- Inklusion von Menschen mit Behinderungen (17)

### **Administrative Herausforderungen**

Die Verbindung zwischen den europäischen Vorgaben einer Programmumsetzung und den bestehenden nationalen Strukturen bedingte bislang ein komplexes und umfangreiches Verwaltungs- und Kontrollsystem, welches, daraus resultierend, fehlerempfindlich wurde. Ziel ist es, die Komplexität in der

Umsetzung zu reduzieren und mögliches zusätzliches Vereinfachungspotenzial zu nutzen. Primär wird dieser Schritt mit dem IT-System erzielt.

Die Überarbeitung und Optimierung der administrativen Strukturen, deren Spiegelung im IT-System sowie die Sicherstellung des Prüfpfads sind wesentliche Eckpfeiler zur Reduktion der administrativen Belastungen auf allen Ebenen. Die Entwicklung eines IT-Systems zeigte sich in der Periode 2014-2020 als äußerst ressourcenaufwendig und wird eine Herausforderung bleiben.

Zudem sollen die Abrechnungsmodalitäten weiter vereinfacht werden. Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen ermöglichte bislang eine Vereinfachung für Projektträger und ESF-Behörden. Die Entwicklung zusätzlicher vereinfachter Finanzierungs- und Abrechnungsmodelle wie „Financing not linked to costs“ oder „result based“-Ansätzen, birgt weiteres Vereinfachungspotenzial. Generell werden die vereinfachten Kostenoptionen begrüßt, sind jedoch auch mit Unsicherheiten und Risiken behaftet. Das betrifft insbesondere die Auslegung der Vorschriften und den damit verbundenen Risiken von Finanzkorrekturen.

Zudem werden die folgenden Jahre durch beträchtlichen Koordinierungsbedarf mehrerer parallellaufender Programme geprägt sein, denen jeweils eigene Programmierungs- und Umsetzungsregeln zugrunde liegen. Demzufolge bedarf die Koordination der Programme einen höheren Ressourceneinsatz, der die nationalen Stellen belastet.

### **Komplementaritäten und Synergien mit anderen Formen der Unterstützung**

Hier sind für den ESF+ vor allem IBW/EFRE, die „Home-Funds“ (AMIF, BMVI, ISF), ELER/LEADER und ERASMUS+ zu nennen. Zum **IBW/EFRE** besteht eine inhaltliche Abgrenzung durch die jeweiligen Zielsetzungen: Während der ESF das politische Ziel „soziales Europa“ fokussiert, sind dies im EFRE die politischen Ziele „intelligentes Europa“, „grüneres, CO2-armes Europa“ und „bürgernahes Europa“. Bei den so genannten **Home-Funds** erfolgte eine klare Abgrenzung nach Zielgruppen, lediglich zwischen AMIF und ESF+ ist im Hinblick auf die Zielgruppe „Drittstaatsangehörige“ eine kontinuierliche Abstimmung notwendig und vorgesehen. Auch zwischen **ERASMUS+** und ESF+ gibt es aufgrund unterschiedlicher Schwerpunkte keine Überschneidungen, zudem zielt der ESF+ ausschließlich auf nationale Maßnahmen ab. Weiters ist im ESF+ geplant, dass gemeinsam mit „Lokalen Aktionsgruppen“ (LAG) (**CLLD-Ansatz Leader**) im Bereich „Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern“ bedarfsbezogene Calls entwickelt werden, wobei die Projekte direkt über das ESF+ Programm Beschäftigung Österreich & JTF 2021-2027 abgewickelt werden. Im Hinblick auf das Thema Digitalisierung als Querschnittsmaterie des ESF+ können sich Synergien zu den neuen Programm „Digitales Europa“ und dem im Aufbau befindlichen Programm „Connecting Europe“ ergeben, die jedoch stärker auf infrastrukturelle Maßnahmen fokussieren, während durch den ESF+ die digitalen Kompetenzen gefördert werden. Eine kontinuierliche fondübergreifende Abstimmung wird durch den Unterausschuss Regionalwirtschaft sichergestellt, wo VertreterInnen der Verwaltungsbehörden vertreten sind.

### **Makroregionale Strategien**

Hier ist Österreich an der Europäischen Strategie für den Donauraum sowie der EU-Strategie für den Alpenraum beteiligt. Letztere fokussiert in der Arbeitsgruppe 3 (Labour Market, Education, Training) auf die duale berufliche Bildung. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wird nun auch ein Financial Dialogue Network aufgebaut an dem sich Österreich beteiligt. Bei der Donauraumstrategie ist vor allem der Prioritätsbereich „Investing in People and Skills“ für die Agenden im Rahmen des ESF von Relevanz. Dieser Prioritätsbereich fokussiert auf Themen wie Digitalisierung und Innovation in der Arbeitswelt, die Integration vulnerabler Gruppen in den Arbeitsmarkt, Bekämpfung von Armut, inklusive Bildung und ähnliches. Österreich ist hier auch im Netzwerk von ESF-Verwaltungsbehörden im Donauraum vertreten, das den Austausch zwischen den Verwaltungsbehörden im Donauraum, den jeweiligen Prioritätsbereichen der Donauraumstrategie und der Europäischen Kommission zum Ziel hat, um Synergien bestmöglich zu

nutzen.

## **Übergang in Richtung Klimaneutralität**

Österreich hat sich ebenso wie die EU ambitionierte Klimaziele gesetzt und Österreich soll bis 2040 klimaneutral sein (EU 2050). Insbesondere braucht es hierfür Anstrengungen, um das Ziel von einer THG-Reduktion von minus 36% im Vergleich zu 2005 im Jahr 2030 zu erreichen. Die Sektoren Papier und Druck, chemische und pharmazeutische Erzeugung, Metallherzeugung und -bearbeitung, und Verarbeitung mineralischer Rohstoffe sind für 57% der THG-Emissionen von Industrie und Gewerbe verantwortlich (Abart-Heriszt und Erker 2019, convelop GmbH 2021). Aufgrund der überdurchschnittlichen Treibhausgasintensität und der sozioökonomischen Herausforderungen werden die JTF-Maßnahmen in Regionen in Oberösterreich, der Steiermark, Kärnten und Niederösterreich umgesetzt.

In diesen Regionen sind 11,4% der Beschäftigten in energieintensiven Branchen tätig (Stand Jänner 2020). Zeitreihenanalysen zeigen, dass die Veränderungsprozesse in diesen Branchen erst in den kommenden Jahren stattfinden werden. Neben den potentiell negativen, sind auch positive Arbeitsmarkteffekte zu erwarten. Ein Aufschwung wird bspw. in der Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik, in der Reparatur und Installation von Maschinen, der Energieversorgung, Abfallbehandlung, Information und Kommunikation, in div. Dienstleistungen, Erziehung und Unterricht und im Gesundheits- und Sozialwesen prognostiziert (vgl. Goers et al. 2020[13], Grossmann et al. 2020[14], WIFO; AMS 2019[15]):

Es bedarf gezielter Investitionen in die Qualifikation der Arbeitskräfte um die Beschäftigung in den Regionen zukünftig zu erhalten und die positiven Arbeitsmarkteffekte zu fördern. Bei entsprechender Unterstützung können durch den Übergang auch neue Berufschancen für benachteiligte Gruppen (u.a. JobeinsteigerInnen, Ältere, Frauen, Niedrigqualifizierte) geschaffen werden.

Die **Querschnittsziele** Gleichstellung von Frauen und Männern, Antidiskriminierung und ökologische Nachhaltigkeit werden im österreichischen ESF+ Programm bei der Vorbereitung und Durchführung sowie der Überwachung und Evaluierung berücksichtigt.

**Grüne Transformation und ökologische Nachhaltigkeit:** Zur Erreichung der oben genannten Klimaziele trägt auch der ESF+ bei, in dem – sofern möglich –Maßnahmenteilnehmenden in allen Prioritäten entsprechende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit bereitgestellt werden ebenso wie auf die Vermittlung grüner Kompetenzen Wert gelegt wird. Dadurch trägt der ESF+ auch zur österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel bei. Zudem wird dem Thema Kreislaufwirtschaft durch die Förderung entsprechender Projekte Rechnung getragen. Allgemein wird gemäß dem Green-Deal-Gebot ‚do no harm‘ in der Programmumsetzung sichergestellt, dass keine Maßnahmen mit negativen Umwelt- oder Klimawirkungen umgesetzt werden. Bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge wird überprüft, inwieweit die Anwendungen grüner Kriterien relevant ist und im Bedarfsfall entsprechend berücksichtigt.

**Gleichstellung von Frauen und Männern** ist im Sinne von Gender Mainstreaming ein durchgängiges Leitprinzip des ESF in Österreich. So ist es nicht nur im Rahmen der Priorität 1 „Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern“ verankert, sondern auch in den weiteren Prioritäten, wie etwa im Zuge der Armutsreduktion in Priorität 3, da Frauen überdurchschnittlich von Armut betroffen sind. Da Gleichstellung nach wie vor kein Selbstläufer ist, wurde nicht nur bei der Erstellung des ESF-Programmes, sondern wird auch während der gesamten Umsetzung bewusst darauf geachtet, das Thema durchgehend angemessen zu berücksichtigen, um bestmöglich zur Geschlechtergleichstellung beizutragen.

**Im Sinne der Antidiskriminierung** wird weitestmöglich darauf geachtet, dass für alle Zielgruppen des ESF+ eine gleichberechtigte Teilhabechance gewährleistet wird, indem die Bedarfe im Sinne der Zielgruppen bei der Entwicklung des Programms und der Maßnahmen berücksichtigt werden. Die Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung wird im ESF-Programm vorwiegend unter den Aspekten umfassender Barrierefreiheit und Disability Mainstreaming betrachtet.

**Barrierefreiheit** ist für Menschen mit Behinderungen die Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und volle Partizipation in allen Lebensbereichen. Für den ESF+ sind insbesondere die Dimensionen soziale Barrierefreiheit (etwa durch Abbau von Vorurteilen), kommunikative Barrierefreiheit (etwa durch ÖGS-Dolmetschung und Informationen in einfacher Sprache) sowie physische Barrierefreiheit (etwa der Abbau von baulichen Barrieren) relevant.

**Disability Mainstreaming** im ESF+ hat zum Ziel, das Gesamtprogramm sowie die einzelnen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt zur Verfügung zu stellen. Dies wird dadurch erreicht, dass alle Maßnahmen umfassend barrierefrei angeboten werden und die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Zielgruppenorientierung bei der Entwicklung des Programms und der Umsetzung der Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Darüber hinaus wurden für das österreichische OP auch Soziale Innovation und Digitalisierung als **Querschnittsthemen** gewählt.

In allen Prioritäten soll bei der Umsetzung **soziale Innovationen** zum Tragen kommen, insbesondere in der Priorität 1 und 3. Weiters soll durch eine eigene Priorität zur sozialen Innovation ein Schwerpunkt auf dieses Thema gesetzt werden. So soll der Innovationsgehalt des ESF+ OP wesentlich erhöht werden und die Entwicklung von neuartigen Ansätzen und Maßnahmen im Bereich Bildung und Arbeit unterstützt werden.

Durch die Verbreitung und steigende Bedeutung von **Digitalisierung** und neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ändert sich die Arbeitswelt und die Kompetenzanforderungen. Der Vermittlung dieser Kompetenzen soll daher soweit wie möglich in allen Prioritäten berücksichtigt werden. Eine spezifische Ausrichtung im Hinblick auf die Vermittlung digitaler Kompetenzen erfolgt in der Priorität 5 „Zugang zum lebenslangen Lernen“. Mit den gesetzten Maßnahmen im Rahmen des ESF+ wird sowohl der Europäischen Digitalstrategie und den digitalen Kompetenzen als auch der Europäischen Kompetenzagenda Rechnung getragen. So wurde in den EU-Strategien etwa als Ziel definiert, dass bis 2025 70% der Erwachsenen zwischen 16 und 74 Jahren über digitale Grundkompetenzen verfügen sollen und dazu trägt der ESF+ mit dem Querschnittsthema Digitalisierung sowie im Zuge der Priorität Lebenslanges Lernen maßgeblich bei. Zudem wird bei der Umsetzung der Maßnahmen auf entsprechende Barrierefreiheit im Internet (gemäß der EU-Richtlinie 2016/2102 geachtet und relevante Ergebnisse und erhobene Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (EU-Richtlinie 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors und nationale Rechtsgrundlagen bzw. Datenschutzbestimmungen).

[1] Bock-Schappelwein, J. et al (2020a): Beschäftigung 2020: Bilanz nach einem Jahr COVID-19-Pandemie. Wifo, Wien.

[2] Geisberger, T. / Glaser, T. (2021): Gender Pay Gap. Analysen zum geschlechtsspezifischen Lohnunterschied. In: Statistische Nachrichten 06/2021. Statistik Austria, Wien

[3] Huemer, U. / Bock-Schappelwein, J. / Famira-Mühlberger, U. / Lutz, H. / Mayrhuber, C. (2017): Österreich 2025: Arbeitszeitverteilung in Österreich Analyse und Optionen aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung. Wien

[4] Sorger, C. / Bergmann, N. / Danzer, L. (2020): Teilzeitbeschäftigung in Niederösterreich: "Teilzeit  ist das wirklich mein Wunsch?" Im Auftrag der Abteilung Frauenpolitik der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

[5] Statistics | Eurostat (europa.eu)

[6] z.B. Mayrhuber, C. (2021): Fehlzeitenreport, Wien: Wifo; Bergmann, N. et al (2019): Digitalisierung

der Arbeitswelt. Wien: L&R Sozialforschung

[7] Leoni, T. (2018): Fehlzeitenreport. Wien: Wifo; Mayhuber, C. (2021): Fehlzeitenreport. Wien: Wifo.

[8] Volksanwaltschaft (2019): Keine Chance auf Arbeit – Die Realität von Menschen mit Behinderung‘, Wien 2019

[9] Steiner, M./ Pessl, G./ Kulhanek, A. (2019): Under Pressure!?: Integrationschancen und Ausgrenzungsrisiken formal gering Qualifizierter, Wien

[10] Geisberger, T. / Glaser, T. (2021): Gender Pay Gap. Analysen zum geschlechtsspezifischen Lohnunterschied. In: Statistische Nachrichten 06/2021. Statistik Austria, Wien

[11] Hintermayer, C. (2017): Alter(n)sgerechte Arbeit. Woran scheitert alter(n)sgerechtes Arbeiten in Österreich? Meinungsraum.at, Wien

[12] WIFO/IHS/L&R (2019): Das Operationelle Programm Beschäftigung des ESF – Österreich 2014-2020. Bericht der Begleitenden Evaluierung zu Konzeption und Umsetzung, Wien

[13] Goers S., Schneider F. et al. (2020): Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Investitionen in Erneuerbare Energien Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität Linz. Linz, Österreich: S.((<https://energieinstitut-linz.at/wp-content/uploads/2020/10/Energieinstitut-VWL-Effekte-durch-Investitionen-in-EE-Langfassung.pdf>))

[14] Großmann, A.; Wolter, M. I.; Hinterberger, F.; Püls, L. (2020): Die Auswirkungen von klimapolitischen Maßnahmen auf den österreichischen Arbeitsmarkt. ExpertInnenbericht, Osnabrück, Wien

[15] WIFO; AMS (Hrsg.) (2019): Mittelfristige Beschäftigungsprognose für Österreich und die Bundesländer. Berufliche und sektorale Veränderungen 2018 bis 2025.



# 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen</p>	<p>Wie in den Länderberichten 2019 und 2020 der Europäischen Kommission ausgeführt, wird das Arbeitsmarktpotential von Frauen in Österreich nach wie vor zu wenig ausgeschöpft. Als Problembereiche werden vor allem nicht ausreichend vorhandene erschwingliche Ganztagskinderbetreuung und Ganztagschulen genannt, die hohe weibliche Teilzeitquote, die ausgeprägten geschlechtsbezogenen Einkommensunterschiede, eine höhere Betroffenheit auch erwerbstätiger Frauen von Armut sowie Altersarmut, die horizontale Teilung des Arbeitsmarktes und der hohe Anteil von Frauen in Niedriglohnsegmenten. Die genannte Zielgruppe zählt auch zu jenen, die im Zuge der COVID-19 Pandemie besonders von Arbeitslosigkeit und somit von einer langfristigen Augrenzung aus dem Arbeitsmarkt betroffen sind. Aus diesen Gründen soll im Rahmen des spezifischen Ziels folgende strategische Schwerpunkte gesetzt werden: • die ungleiche Einkommensverteilung – und hierbei auch der Niedriglohnbereich – soll mit unterschiedlichen Maßnahmen adressiert werden, • die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Betreuungsaufgaben mit regionalen und branchenspezifischen Ansätzen einschließlich im Bereich der Kinderbetreuung soll besser unterstützt werden • Maßnahmen zum Abbau von Stereotypen, die einer gleichberechtigten Beteiligung von</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Frauen und Männern am Arbeitsmarkt entgegenstehen, sollen entwickelt und umgesetzt werden
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Im Hinblick auf ältere ArbeitnehmerInnen verweist die Europäische Kommission darauf, dass ältere ArbeitnehmerInnen nicht in vollem Umfang am Arbeitsmarkt teilhaben. Dies wird durch die Daten zur Erwerbsquote von 55- bis 64-jährigen ArbeitnehmerInnen belegt, die in Österreich lediglich 56,4% (EU-Schnitt 62,2%) beträgt, wobei ältere Frauen (47,4%) wesentlich seltener am Erwerbsleben teilhaben als ältere Männer (65,6%). Darüber hinaus stellen die Veränderungen der Arbeitswelt im Zuge der Digitalisierung, vor allem die zunehmende Flexibilisierung sowie die immer rascher stattfindenden Veränderungen gerade ältere ArbeitnehmerInnen vor besondere Herausforderungen. Die Zielgruppe der älteren ArbeitnehmerInnen zählt auch zu jenen, die im Zuge der COVID-19 Pandemie besonders von Arbeitslosigkeit und somit von einer langfristigen Ausgrenzung aus dem Arbeitsmarkt betroffen sind. Aus diesen Gründen soll im Rahmen des spezifischen Ziels folgender strategische Schwerpunkte gesetzt werden: Durch die Entwicklung und Implementierung betrieblicher Beratungsangebote soll ein alter(n)sgerechtes Arbeitsumfeld geschaffen werden.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen	Wie in den Länderberichten 2019 und 2020 der Europäischen Kommission ausgeführt, sind bestimmte Gruppen einem überdurchschnittlich hohen Risiko der Armut und sozialen Ausgrenzung ausgesetzt, dazu zählen vor allem Alleinerziehende,

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
	<p>Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen</p>	<p>Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Personen, Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit Migrationshintergrund. Im Länderbericht 2020 wird hier zudem die hohe Betroffenheit von Kindern hervorgehoben. Auch hier belegen die aktuellen Daten, dass gerade diese Gruppen im Zuge der COVID-19 Pandemie zunehmend von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Aufgrund der hohen Betroffenheit dieser Zielgruppen soll im Rahmen dieses Ziels ein dezidiertes Schwerpunkt auf die schrittweise Heranführung an den Arbeitsmarkt gelegt werden. Ziel ist es, durch die Aufnahme einer Beschäftigung Armut zu verhindern bzw. verringern. Es bedarf dazu entsprechender Unterstützungsangebote für verschiedene benachteiligte Gruppen, deren Beschäftigungsfähigkeit eingeschränkt ist oder die spezifische Angebote zur Förderung der Arbeitsmarktintegration benötigen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt und am gesellschaftlichen Leben. Mit der Schaffung eines inklusiven Arbeitsmarktes wird auch zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte ein wichtiger Schritt gesetzt.</p>
<p>4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte</p>	<p>ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung</p>	<p>Der Länderbericht 2019 der Europäischen Kommission sowie auch der Länderbericht 2020 verweisen darauf, dass die Bildungsergebnisse maßgeblich vom sozioökonomischen Hintergrund und dem Migrationshintergrund abhängen. In Österreich liegen die schulischen Grundkompetenzen deutlich unter dem EU-Schnitt. Die Auswirkungen des homeschoolings aufgrund</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
	beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	er Schulschließungen im Zuge der der COVID-19-Pandemie lassen hier ein weiteres Auseinandergehen der ohnehin bestehenden Schere vermuten. Zudem wird im Länderbericht 2020 der Aufholbedarf im Hinblick auf digitale Kompetenzen hervorgehoben. Aus diesen Gründen ist eine Sicherung des Erwerbs der schulischen Grundkompetenzen durch sozialpädagogische Unterstützung und zielgruppenspezifische Lernfördermaßnahmen zentral und soll diesen Entwicklungen entgegenwirken. Zudem ist bei im Ausland geborenen SchülerInnen die Wahrscheinlichkeit eines vorzeitigen Schulabbruchs immer noch mehr als dreimal höher als bei im Inland Geborenen. Ein früher Schulabbruch erhöht auch das Desintegrationsrisiko, was sich an deren hohem Anteil bei den NEETs oder der Gruppe der arbeitslosen Jugendlichen ablesen lässt. Um diesen Entwicklungen bereits in einem frühen Stadium des Ausbildungswegs entgegen zu wirken, bedarf es entsprechender Interventionen im Schulbereich und am Übergang von der Schule ins weiterführende Ausbildungssystem.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Wie in den länderspezifischen Empfehlungen 2019 der Kommission festgehalten, liegen die Grundkompetenzen der ÖsterreicherInnen unter dem EU-Schnitt und hängen stark vom sozioökonomischen sowie dem Migrationshintergrund ab. Zudem wird im Länderbericht 2020 der Aufholbedarf im Hinblick auf digitale Kompetenzen hervorgehoben. Gemäß der Europäischen Säule sozialer Rechte hat jede Person das Recht auf lebenslanges Lernen von

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>hoher Qualität und in inklusiver Form, um Kompetenzen zu bewahren und zu erwerben, die eine vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie die erfolgreiche Bewältigung von Übergängen auf dem Arbeitsmarkt ermöglichen. Aus diesen Gründen wird das genannten spezifische Ziel ausgewählt, wobei die Förderschwerpunkte insbesondere auf einem gleichberechtigten Zugang zum lebenslangen Lernen sowie zu entsprechenden Abschlüssen durch flexible Weiterbildungsangebote unter Berücksichtigung der digitalen Kompetenzen liegen werden. Dies soll im Rahmen des ESF+ durch niedrigschwellige und qualitativ hochwertige Beratung zu Bildung und Beruf für Erwachsene gewährleistet werden ebenso wie durch Angebote der Basisbildung, digitaler Grundkompetenzen und zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses. Angebote der Erwachsenenbildung orientieren sich dabei grundsätzlich an den EU-Bildungsstrategien, im Besonderen der Europäischen Agenda für Erwachsenenbildung, an den Empfehlungen zu individuellen Lernkonten und Micro-Credentials. Besonderer Wert wird auf eine möglichst individuelle und niederschwellige Konzeption von Beratungs- und Lernangeboten gelegt, darüber hinaus aber auch auf eine gezielte Ausrichtung auf Entwicklungen und Trends am Arbeitsmarkt geachtet.</p>
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	IA. Soziale innovative Maßnahmen	Die ESF+-VO beschreibt soziale Innovation als „eine Tätigkeit, die sowohl in Bezug auf ihre Zielsetzungen als auch ihre Mittel sozial ist, insbesondere eine Tätigkeit, die sich auf die Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen für

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Modelle bezieht, die gleichzeitig einen sozialen Bedarf deckt und neue soziale Beziehungen oder Kooperationen zwischen öffentlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft oder privaten Organisationen schafft und dadurch der Gesellschaft nützt und deren Handlungspotenzial eine neue Dynamik verleiht“. Bestehende Herausforderungen am Arbeitsmarkt aber auch jene, die sich im Zuge der COVID-19 Pandemie herauskristallisieren, benötigen innovative Konzepte, die es im Rahmen einer eigenen Priorität zu erproben gilt, bevor sie in den Mainstream übernommen werden können. Insbesondere durch die Stärkung des bottom-linked Ansatzes (Zusammenarbeit zwischen Behörden, Sozialpartnereinrichtungen, soziale Unternehmen, Privatsektor und Zivilgesellschaft) sollen hier soziale innovative Maßnahmen unterstützt und erprobt werden. Die Ergebnisse aus dieser Priorität können wiederum in die Maßnahmen einfließen, die in den anderen Prioritäten des ESF+ umgesetzt werden, um die genannten Herausforderungen mit erprobten innovativen Konzepten zu bewältigen.</p>
<p>8. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen</p>	<p>JSO8.1: Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen</p>	<p>Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, Europa bis 2050 zum ersten klima-neutralen Kontinent zu machen. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht 2020-2024 die Erreichung der Klimaneutralität für Österreich bereits bis 2040 vor. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Übergang zur Klimaneutralität für alle BürgerInnen und alle Gebiete der Europäischen Union gerecht und fair ist. Mit dem Just Transition Fund (JTF) sollen insbesondere negative</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>ökonomische und soziale Auswirkungen in besonders betroffenen Regionen abgedeckt werden. Im Territorialen Plan für einen gerechten Übergang (JTF) wurde die Gebietskulisse für die Unterstützung durch JTF basierend auf die THG-Intensität und sozioökonomischen Kriterien festgelegt. Die Auswahl umfasst bestimmte Gebiete in Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Niederösterreich. Das spezifische Ziel legt den Schwerpunkt auf die Befähigung der Regionen sowie dort lebender Menschen zur Mitgestaltung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft und zur Bewältigung ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen. Dafür werden Maßnahmen zur Berufsorientierung, Kompetenzentwicklung und Qualifizierung im Rahmen von JTF ESF+ für alle am Arbeitsmarkt beteiligten Gruppen (Beschäftigte, UnternehmerInnen, Arbeitslose) angeboten. Sie sollen mit Wissen und Fähigkeiten ausgestattet werden, die im Beruf bzw. bei der Jobsuche eingebracht werden können sowie ggf. zu erfolgreichen Neugründungen von Start-ups befähigen</p>

\* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

## 2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

### 2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

#### 2.1.1. Priorität: 1. Vereinbarkeit und Gleichstellung von Frauen und Männern

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)

##### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Folgende Maßnahmen sind im Themenfeld Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Gleichstellung von Frauen und Männern geplant:

(1)Ansätze zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede: Es sollen einerseits unternehmensbezogene Ansätze zur Förderung von Equal Pay sowie zur Förderung von gleichen Karrieremöglichkeiten, Wege zur Durchstoßung der „gläsernen Decke“ oder neuer Führungsmodelle (weiter-)entwickelt werden und neben den Unternehmen selbst weitere Stakeholder adressieren, wie BetriebsrätInnen oder KollektivvertragspartnerInnen. Andererseits sollen im Rahmen von Maßnahmen mit spezifischen Projekten und innovativen Ansätzen insbesondere Frauen dabei unterstützt werden, ihre Beschäftigungs- und Einkommenssituation nachhaltig zu verbessern, womit ebenfalls zur Verringerung der Einkommensunterschiede und der Frauenarmut beigetragen wird. Die Verbesserung der Einkommenssituation soll zudem etwaiger Kinderarmut entgegenwirken. Dies kann durch Pilotprojekte, Qualifizierungsmaßnahmen und berufliche Weiterbildungsmaßnahmen erfolgen, die zu einer verbesserten Arbeitsmarktklusion und -positionierung von Frauen beitragen: etwa zur Erhöhung der Erwerbsstunden, Verbesserung der Qualifikationen und Verdienstmöglichkeiten oder der Unterstützung von Frauen beim Wechsel / Einstieg / Verbleib in gut bezahlte (etwa technische) Berufe. Geplante Vorhabensarten können dabei folgende Punkte umfassen:

- Unternehmensbezogene Ansätze zur Förderung von Equal Pay
- Ansätze zur Verbesserung der Einkommenssituation von Frauen

(2)Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben: Mit diesem Schwerpunkt sollen regionale Ansätze umgesetzt werden, die Gemeinden, Unternehmen und Beschäftigte einbeziehen und dabei unterstützen, eine gleichstellungsorientierte Vereinbarkeit von Beruf und Betreuungs-/Pflegeleistungen zu fördern, wie auch die Erwerbstätigkeit von Frauen bzw. Familienarbeit von Männern zu erhöhen. Die Entwicklung und Implementierung



innovativer Kinderbetreuungsangebote soll die regionalen (und gegebenenfalls branchenspezifischen) Zugänge ergänzen, ebenso wie innovative Lösungen zur Problemstellung der oft eingeschränkten Mobilität in ländlichen Gebieten. Geplante Vorhabensarten können dabei folgende Punkte umfassen:

- Aufbau und Implementierung regionaler und/oder branchenspezifischer Netzwerke zwischen Gemeinden, Unternehmen und anderen Stakeholdern
- Entwicklung und Implementierung innovativer Ansätze zur Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben mit neuen inhaltlichen Zugängen
- Entwicklung und Implementierung von neuen vereinbarkeitsfördernden Zugängen, die sich auf die Kinderbetreuungseinrichtungen und deren Personal beziehen
- Bedarfs- und gleichstellungsorientierte Karriere-, Berufs- und Bildungsberatung für beschäftigte (werdende) Eltern und Wiedereinstiegsberatung

(3)Abbau von Geschlechterstereotypisierung: Ansätze zum Abbau von Geschlechterstereotypisierungen sollen dazu beitragen, dass geschlechterbezogene Schiefenzen am Arbeitsmarkt sowie die horizontale Segregation abgebaut werden. Die Arbeit gegen Geschlechterstereotypisierung richtet sich dabei generell gegen enge Zuschreibungen, mit welchen Frauen und Männer bzw. Mädchen und Burschen konfrontiert sind, aber auch darauf, dass bestimmte Gruppen zusätzlichen, multiplen Diskriminierungen ausgesetzt sind, etwa Frauen und Männer mit Behinderung, homo- und bisexuelle, trans und inter Personen. Ansätze gegen Stereotypisierung sollen nicht nur auf die individuelle Unterstützung von Frauen und Männern abzielen, sondern vor allem auf die strukturelle Ebene wirken. Damit soll der Beitrag maßgeblicher Institutionen (Schule, Gemeinde, Medien, Betriebe, öffentliche Einrichtungen) zu einer stereotypen- und diskriminierungsfreien Ausbildungs-, Arbeits- und Lebenswelt verbessert werden. Mit diesem Ziel können unterschiedliche Projekte und Initiativen gesetzt und neue Ansätze erprobt werden, um Geschlechterstereotype abzubauen. Geplante Vorhabensarten können dabei folgende Punkte umfassen:

- Entwicklung und Implementierung von Ansätzen zur Förderung geschlechtsoffener Berufswahlprozesse und entsprechende Qualifizierung
- Kampagnen und Pilotprojekte für/mit bislang wenig erreichten Zielgruppen (z.B. homo- und bisexuelle, trans und inter Personen) und Themen

Die oben beschriebenen Maßnahmen können unter Berücksichtigung des lokalen und regionalen Handlungsbedarfs umgesetzt werden. Im Rahmen einer Kooperation mit ELER bzw. LEADER haben die ZWISTEN die Möglichkeit, lokale Handlungsbedarfe mit den Lokalen Aktionsgruppen zu eruieren, gemeinsam mit ihnen entsprechende Calls zu entwickeln und Vorhaben auszuwählen, bevor die geförderten Projekte unter Verantwortung der ZWIST gem. ESF-Regelwerk abgewickelt werden.

Umsetzende Stellen sind das Arbeitsministerium/Verwaltungsbehörde sowie die Zwischengeschalteten Stellen der Landesregierungen.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Zu den wichtigsten Zielgruppen bei allen Maßnahmenarten zählen:

- Unternehmen (inkl. gemeinnützige soziale Unternehmen, wie z.B sozialökonomische Betriebe)
- Körperschaften (z.B. Schulen, Kindergärten, Sozialpartner (inkl. Betriebsräte), Gemeinden)
- Einzelpersonen (z.B. Frauen in Beschäftigung, arbeitsmarktferne Frauen, Frauen mit Migrationshintergrund, WiedereinsteigerInnen, Personen mit Betreuungspflichten, werdende Eltern und pflegende Angehörige, Personen in beruflicher (Re-)Orientierungsphase)
- NGO und Beratungseinrichtungen

Die Erreichung der Zielgruppe ist zentral für die erfolgreiche Umsetzung und hierzu werden die Erfahrungen aus der Förderperiode 2014-2020 genutzt. Insbesondere Unternehmen, Körperschaften, NGO und Beratungseinrichtungen werden über Stakeholder und Netzwerkpartner sowie durch direkte Kontaktaufnahme angesprochen. Einzelpersonen wird vor allem über die beteiligten Unternehmen, Projektpartner und Beratungseinrichtungen erreicht aber auch durch direkte Akquisemaßnahmen oder im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Social Media Aktivitäten, etc.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidiertes Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird dem Querschnittsziel der **Gleichstellung von Frauen und Männern** Rechnung getragen, indem bestehenden geschlechtsspezifischen Benachteiligungen am Arbeitsmarkt entgegengewirkt wird.

Durch unternehmensbezogene Ansätze sollen die vergleichsweise hohen österreichischen geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede verringert werden. Weiters soll durch innovative Maßnahmen die Erwerbs- und Einkommenssituation von Frauen verbessert und Frauenarmut u. in Folge auch Kinderarmut reduziert werden. Diese Maßnahmen richten sich teilweise dezidiert an beschäftigte Frauen in Niedriglohnbranchen, die häufig einen Migrationshintergrund aufweisen. Somit wird auch dem Aspekt der Antidiskriminierung Rechnung getragen.

Die Förderung einer besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zielt auf die Verbesserung der Erwerbs- und Einkommenssituation von Frauen ab.

In diesem Bereich gilt es durch innovative Konzepte die **gleichstellungsorientierte Vereinbarkeit** von Beruf- und Betreuungs-/Pflegearbeit zu fördern und Männer verstärkt in die Familienarbeit einzubinden.

Auch durch den **Abbau von Geschlechterstereotypisierung** soll die Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt reduziert werden. Die Ansätze in diesem Bereich sollen jedoch auch generell zu einem **inklusiven und diskriminierungsfreien Arbeitsmarkt** beitragen, indem auch Gruppen, die multiplen Diskriminierungen ausgesetzt sind (etwa Menschen mit Behinderung(en), homo- und bisexuelle, trans und inter Personen) unterstützt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz. Mit den Leader Regionen ist die Zusammenarbeit geplant. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Ergeben sich bei der Programmumsetzung grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten werden diese unter Kosten-Nutzen-Abwägungen unterstützt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	PO01	Unternehmen und Behörden	Anzahl	174,00	523,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	PR01	Teilnehmende Unternehmen und Behörden, bei denen die Maßnahme mit einem akkordierten Ergebnis abschließt	Anzahl	250,00	2014-2020	324,00	Relevante Projekte der IP Gleichstellung im ESF 2014-2020 (ZWIMOS)	Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Erfahrungen aus dem ESF 2014-2020 unter Einbeziehung von Expert*innenschätzungen zu ähnlichen Projekten

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	27.854.329,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	439.200,00
1	ESO4.3	Insgesamt			28.293.529,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	27.854.329,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	439.200,00
1	ESO4.3	Insgesamt			28.293.529,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	27.854.329,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	439.200,00
1	ESO4.3	Insgesamt			28.293.529,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	13.927.165,00
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	13.927.164,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	219.600,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	219.600,00
1	ESO4.3	Insgesamt			28.293.529,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	27.854.329,00
1	ESO4.3	ESF+	Übergang	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	439.200,00
1	ESO4.3	Insgesamt			28.293.529,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 2. Aktives und gesundes Altern

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Aufbauend auf den Erfahrungen aus der Periode 2014 bis 2020 soll insbesondere den Herausforderungen am Arbeitsmarkt, die für ältere ArbeitnehmerInnen im Zuge der Digitalisierung entstehen, durch entsprechende Maßnahmen entgegengewirkt werden. **Digitalisierung** ist hierbei jedoch nicht nur als Gefahr zu sehen, sondern auch als **Chance** im Hinblick auf neue Möglichkeiten der Arbeitsorganisation (z.B. Telearbeitsmöglichkeiten, Online-Konferenzen, Cloud-Dienste), Unterstützungstools für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und auch in Bezug auf die Entstehung neuer Berufsbilder und die Möglichkeit (altersunabhängige) Arbeitsplätze zu schaffen (auch in peripheren Gebieten). Aus diesen Gründen fokussieren die Maßnahmen der Priorität aktives und gesundes Altern auf folgende Schwerpunkte:

Aufgrund der rasanten Veränderungen im Zuge der Digitalisierung sind vorbereitende **Analysen** relevant, um für die konkrete Entwicklung von Maßnahmen bei den aktuellen spezifischen Handlungsbedarfen in Österreich und/oder in ausgewählten Modellregionen bzw. Branchen ansetzen zu können.

Aufbauend auf den Analyseergebnissen gilt es, konkrete **Beratungsangebote** zu entwickeln, mit dem Ziel, die Auswirkungen des demografischen Wandels auf Betriebsebene abzufedern und gleichzeitig für Beschäftigte (insbesondere jene ab 45 Jahren) ein **alter(n)sgerechtes Arbeitsumfeld zu schaffen**. Im Zuge der Beratung könnte bei den Betrieben auch **Bewusstsein** dafür geschaffen werden, welche Bereiche ihres Unternehmens besonders stark von **Veränderungen im Zuge der Digitalisierung** betroffen sind und wie digitale Tools und neue Formen der Arbeitsorganisation bestmöglich eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang kann es darum gehen, sowohl die Betriebe als auch die betroffenen Beschäftigten zu **coachen, zu unterstützen und weiterzubilden**.

Weiters sollte ein Beratungsschwerpunkt auf der Entwicklung von **partizipatorischen Ansätzen** bei der Einführung von neuen digitalen Tools oder auch bei der partizipatorischen Adaption von z.B. aufgrund der Pandemie recht rasch eingeführten Digitalisierungsprozessen auf Unternehmensebene liegen, da aktuelle Studien belegen, dass Beschäftigte bisher kaum bei der Entwicklung und Implementierung dieser Tools einbezogen werden, dies jedoch sowohl die Anwendbarkeit als auch die Akzeptanz der Tools maßgeblich erhöhen würde. Im Zuge der Beratungen könnten auch **Weiterbildungsmaßnahmen** mit Schwerpunkt digitale Kompetenzen entwickelt werden. Auch hier sind proaktive und partizipatorische Ansätze wichtig.

Neben dem/n konkreten Beratungsangebot(en) sollen auch **begleitende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen** Bewusstsein für Themen wie demografischer Wandel, alter(n)sgerechte Arbeitsbedingungen, Digitalisierung der Arbeitswelt, (Re-)Qualifizierung, Altersdiskriminierung etc. hinweisen,

um so die **Beschäftigungschancen älterer Arbeitskräfte nachhaltig zu erhöhen**.

Zusammenfassend können unter anderem folgende Vorhaben umgesetzt werden:

- Projektvorbereitende Analysen und Machbarkeitsstudien
- Beratungsangebote für Betriebe zur Bewältigung der spezifischen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel und der Digitalisierung sowie Coaching, Unterstützung und Weiterbildung deren Beschäftigter, insbesondere jener, die älter als 45 Jahre sind,
- Wissenschaftliche Begleitung zur (Weiter-)Entwicklung von Maßnahmen des aktiven Alterns im Betrieb und für Beschäftigte 45+ (insb. im Zusammenhang mit Veränderungen im Zuge der Digitalisierung) mit Fokus auf partizipatorische Ansätze in Unternehmen für die Implementierung digitaler Tools sowie auf Weiterbildungsbedarfe im Bereich „digitale Kompetenzen“,
- Informationsmaterialien und Sensibilisierungsmaßnahmen zu Themen wie demografischer Wandel, alter(n)sgerechte Arbeitsbedingungen, Digitalisierung der Arbeitswelt, Bedeutung von (Re-)Qualifizierung, Altersdiskriminierung etc.

Diese Maßnahmen werden vom Arbeitsministerium/Verwaltungsbehörde umgesetzt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Unternehmen, insbesondere KMUs
- Personalverantwortliche
- Beschäftigte 45+

Im Hinblick auf die Akquise der Zielgruppe Unternehmen wird auf die Erfahrungen der Projektumsetzung im ESF 2014-2020 aufgebaut. Zu den Akquisestrategien zählen direkte betriebliche Kontaktaufnahmen, Empfehlungen über bereits beratene Unternehmen, Stakeholder und Netzwerkpartner sowie gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Aktivitäten über Social Media Kanäle. Die Zielgruppen Personalverantwortliche und Beschäftigte 45+ werden direkt in den Unternehmen erreicht.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil

und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidiert Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Im Rahmen der Maßnahmen dieser Priorität gilt es bestehenden Diskriminierungen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken, die aufgrund des höheren Alters von Personen entstehen. Durch Beratungsangebote auf Betriebsebene, die auch für Beschäftigte anzubieten sind, soll ein altersgerechtes Arbeitsumfeld geschaffen werden, um die Teilhabe älterer Arbeitskräfte zu erhöhen. Insbesondere ist hier ein Augenmerk auf ältere Frauen sowie auch auf ältere Menschen mit Behinderung(en) zu legen, da diese überdurchschnittlich oft von einer Exklusion am Arbeitsmarkt betroffen sind. Damit wird der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt sowie auch der Inklusion Rechnung getragen. Im Rahmen der Beratungen sollen auch **partizipatorische Ansätze** zur Implementierung digitaler Tools und Instrumente im Unternehmen entwickelt werden, um so die Anwendbarkeit dieser zu erhöhen und auch etwaigen **Benachteiligungen zu reduzieren**. Gleiches gilt für die Entwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen, die auf die spezifischen Bedarfe älterer Arbeitskräfte eingehen und so etwaige bestehende **Diskriminierungen abbauen**.

Des Weiteren soll durch begleitende Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen bestehende Altersdiskriminierungen abgebaut und zu mehr Chancengleichheit am Arbeitsmarkt beigetragen werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen in den stärker entwickelten Regionen zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Ergeben sich bei der Programmumsetzung grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten werden diese unter Kosten-Nutzen-Abwägungen unterstützt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung



Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PO02	Beratene Unternehmen	Anzahl	390,00	1.080,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PR02	Beratene Unternehmen, bei denen die Beratung mit einem akkordierten Ergebnis abschließt	Anzahl	540,00	2014-2020	700,00	Daten der Auftragnehmerin der Demografieberatung (ARGE ÖSB-Consulting GmbH & Deloitte GmbH), Berechnungen der ESF-VB auf Basis der Daten im ESF 2014-2020	Unternehmen mit abgeschlossenem Beratungsmodul Maßnahmenplanung und akkordiertem Maßnahmenplan. Der Zielwert von 50% akkordierten Abschlüssen wird auf Basis der Erfahrungen in dieser Periode auf 65% für die nächste erhöht.

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	147. Maßnahmen zur Förderung eines aktiven und gesunden Alterns	8.229.149,00
2	ESO4.4	Insgesamt			8.229.149,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	8.229.149,00
2	ESO4.4	Insgesamt			8.229.149,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	8.229.149,00
2	ESO4.4	Insgesamt			8.229.149,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	4.937.489,00
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	3.291.660,00
2	ESO4.4	Insgesamt			8.229.149,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	8.229.149,00
2	ESO4.4	Insgesamt			8.229.149,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

### 2.1.1. Priorität: 3. Bekämpfung von Armut und Förderung der aktiven Inklusion

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

#### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Zur **Armutsbekämpfung** und zur **Förderung der aktiven Inklusion** sind eine Reihe von Maßnahmen geplant, die entweder als Einzelmaßnahmen oder als integrierte Maßnahmenbündel umgesetzt werden. Diese weisen unterschiedliche Zielsetzungen auf: Zum einen geht es um die Unterstützung der Arbeitsmarktintegration und Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für jene Personen, die von Armut betroffen oder bedroht sind, und/oder bei denen die Beschäftigungsfähigkeit teilweise beeinträchtigt ist, und deshalb eine unmittelbare Arbeitsaufnahme nicht möglich ist, oder trotz Beschäftigung von Armutsgefährdung betroffen sind. Zum anderen geht es um soziale Integration durch Unterstützungs- und Stabilisierungsangebote im Vorfeld der Arbeitsmarktintegration, insbesondere von benachteiligten Personen mit sehr geringer Beschäftigungsfähigkeit. Auch die Erweiterung von digitalen Kenntnissen sowie das Thema Nachhaltigkeit bilden einen wichtigen Bezugsrahmen. Grüne Kompetenzen können bei Qualifizierungen in Curricula eingebaut werden und können bei Orientierung und bei den Beschäftigungsmaßnahmen wichtige Bausteine darstellen.

Da Menschen mit Behinderungen einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind, bedarf es entsprechender zielgruppenspezifischer Angebote zur aktiven Inklusion.

Das inhaltliche Spektrum der drei Maßnahmenarten weist folgende Charakteristika auf:

(1) Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration und Verbesserung der Erwerbschancen: Dieser Punkt umfaßt ein breites Spektrum an Einzelmaßnahmen zu Qualifizierung, Beschäftigung und Unterstützung, die aufeinander abgestimmt sind. Angebote wie beispielsweise Clearing, Coaching, begleitende Beratung, Orientierung und Praktika sind wichtige flankierende Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration.

Neben den individuell ausgerichteten Unterstützungsangeboten sind auch Angebote geplant, die auf eine Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für den Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung/zum Arbeitsmarkt abzielen. Beispiele dafür sind etwa die Förderung der Erreichbarkeit von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen oder die Unterstützung des Zugangs zu Telearbeit.

Ein weiterer Schwerpunkt soll auf Qualifizierungsmaßnahmen sowie auf Maßnahmen zur Anerkennung non-formal erworbener Kompetenzen liegen. Bildung ist - insbesondere für Jugendliche - Grundvoraussetzung für eine längerfristige Arbeitsmarktintegration und gesellschaftliche Teilhabe sowie die Absenkung ihrer oftmals überdurchschnittlich hohen Armutsrisiken. Die Angebote sind generell ein wichtiger Ansatzpunkt für die (Wieder-)eingliederung in das Ausbildungssystem oder eine Beschäftigung, aber auch für die Verbesserung insbesondere der Einkommenssituation bei Haushalten von Beschäftigten. Sie leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zur Prävention von Working Poor und zur Vermeidung von Kinderarmut. Im Rahmen dieses Schwerpunktes

können auch Mobilitätsprogramme für Jugendliche gefördert werden.

Weiters beinhaltet diese Maßnahmenart Beschäftigungsmöglichkeiten im Kontext von sozialen Unternehmen sowie öffentliche geförderte Beschäftigung. Insbesondere Personen mit eingeschränkter Beschäftigungsfähigkeit benötigen niederschwellige Beschäftigungsangebote, etwa in Form von Sozialunternehmen oder in öffentlichen Einrichtungen, die an ihrer individuellen Leistungsfähigkeit ansetzen, Raum für Stabilisierung und Nachreifung bieten und den Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit unterstützen.

Hier können unter anderem folgende Vorhaben entwickelt und umgesetzt werden:

- Clearing und Orientierung
- Beratung und Coaching
- Qualifizierung und Förderung von Qualifizierung
- Beschäftigungsmaßnahmen

(2) Unterstützungs- und Stabilisierungsangebote im Vorfeld der Arbeitsmarktintegration: Bei Personen mit sehr geringer Beschäftigungsfähigkeit, die zumeist auch mit mehrschichtigen Problemlagen zu kämpfen haben, bedarf es im Vorfeld einer Arbeitsmarktintegration umfassender Unterstützungsangebote zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit. Primäres Ziel ist nicht die unmittelbare Integration in Beschäftigung, vielmehr stehen der Abbau von Vermittlungseinschränkungen und eine verbesserte soziale Integration und Tagesstrukturierung von Personen mit Multiproblemlagen im Vordergrund. Diese Maßnahmen zielen auf die Mobilisierung und Weiterentwicklung der individuellen Ressourcen zur Verbesserung der Lebenssituation ab und sollen letztlich die Anschlussfähigkeit zum arbeitsmarktpolitischen Fördersystem herstellen. Erst im Anschluß an diese aktivierenden und stabilisierenden Maßnahmen sind weitere Integrationsschritte Richtung Arbeitsmarkt zielführend. Dies beinhaltet beispielsweise die Unterstützung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven und die Erarbeitung von Anschlussoptionen in Form von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen etwa des AMS.

Folgende Angebote können zum Einsatz kommen:

- Beratung und Coaching
- Flankierende Angebote
- Berufsorientierung

Diese beiden Maßnahmen werden von den ZWISTen Landesregierungen in allen Bundesländern umgesetzt.

3) Aktive Inklusion: Strategisches Ziel ist die nachhaltige aktive Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Regelarbeitsmarkt, um die

größtmögliche Teilhabe in der Arbeitswelt und die Herstellung von Chancengleichheit im weitesten Sinn zu erreichen.

Grundlage für die geplanten Maßnahmen ist das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Konkret sollen Maßnahmen zur **Erlangung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen** umgesetzt werden.

Das Angebot wird von der ZWIST BMSGPK Sektion IV umgesetzt, umsetzende Förderstelle ist das Sozialministeriumservice (SMS).

Folgende Angebote können zum Einsatz kommen:

- Beratung und Begleitung
- Unterstützung bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche
- Individuelle Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Armutsbetroffene und armutsgefährdete Personen insbesondere Menschen mit Behinderungen: dabei handelt es sich um benachteiligte und/oder marginalisierte Gruppen, die angesichts ihrer geringen Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit und/oder multiplen Problemlagen als von Armut betroffen oder bedroht eingeschätzt werden und denen es auf Grund von Behinderungen schwer gelingt einen adäquaten und nachhaltigen Arbeitsplatz oder Ausbildungsplatz zu erlangen oder beizubehalten.

Die Zielgruppen werden insbesondere über zuweisende Stellen, wie das AMS oder Schulen, erreicht ebenso wie über Netzwerkpartner, etwa Sozialämter, Sozialministeriumservice oder Beratungs-/Projekteinrichtungen. Ebenso werden PR-Maßnahmen gesetzt und Social Media Kanäle genutzt.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidiertes Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Das Ziel der Förderungen ist die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu erhöhen und die Diskriminierung gegenüber bestimmten Personengruppen zu

reduzieren, um Armut zu bekämpfen. Durch die Maßnahmen wird auch ein präventiver Ansatz zur Bekämpfung der Kinderarmut verfolgt.

Die Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration richten sich explizit an marginalisierte und benachteiligte Personen jeden Alters, Geschlechts, ethnischer Zugehörigkeit, mit oder ohne Behinderung. Die Maßnahmen sollen zu einer höheren Beschäftigung der Zielgruppen beitragen und die **Chancengleichheit** sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

Die vorgesehenen Angebote im Vorfeld der Arbeitsmarktintegration tragen dazu bei, dass insbesondere Personen mit sehr geringer Beschäftigungsfähigkeit eine Möglichkeit zur gleichberechtigten **sozialen Teilhabe** geboten wird. Ziel ist, durch umfassende Unterstützungsangebote die Vermittlungseinschränkungen abzubauen und durch verbesserte soziale Integration und langfristige Teilhabe am Arbeitsmarkt zu mehr Chancengleichheit beizutragen.

Durch die Berücksichtigung von unterschiedlichen Bedarfen und Ausgangssituationen von Menschen mit Behinderung bei der Umsetzung der Maßnahmen zur aktiven Inklusion wird die **Teilhabe** dieser Zielgruppe am Arbeitsmarkt explizit gesteigert. Schwerpunkt der Förderung ist auch der Abbau von Barrieren bei der Erlangung sowie bei der Sicherung eines Arbeitsplatzes für Menschen mit Behinderung.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Ergeben sich bei der Programmumsetzung grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten werden diese unter Kosten-Nutzen-Abwägungen unterstützt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	EECO12	Teilnehmende mit Behinderungen	Personen	0,00	1.154,00
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PO03	Arbeitslose (inkl. Langzeitarbeitslose), Nichterwerbstätige und Erwerbstätige	Anzahl	8.670,00	33.288,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	PO03	Arbeitslose (inkl. Langzeitarbeitslose), Nichterwerbstätige und Erwerbstätige	Anzahl	443,00	2.437,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PR03	TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/ berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige	Anzahl	13.200,00	2014-2020	13.248,00	ZWIMOS, Teilnehmendenberichte und Umsetzungsdaten ESF 2014-2020	Als Berechnungsgrundlage dienen die Daten zu Projekten aus der Periode 2014-2020
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PR04	TeilnehmerInnen, die nach Abschluss einer Maßnahme einen Arbeitsplatz erlangt haben oder deren Arbeitsplatz gesichert werden konnte	Anzahl	704,00	2019-2020	704,00	Datenwürfel der Fachabteilung des BMSGKP	Die Berechnung erfolgt anhand der Daten aus dem Jahr 2020 unter Berücksichtigung zu erwartbarer Veränderungen aufgrund Projektadaptierungen
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	PR03	TeilnehmerInnen, die	Anzahl	1.342,00	2014-2020	1.342,00	ZWIMOS,	Als

					nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige					Teilnehmer*innenberichte und Umsetzungsdaten ESF 2014-2020	Berechnungsgrundlage dienen die Daten zu Projekten aus der Periode 2014-2020
--	--	--	--	--	---	--	--	--	--	--	--

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	99.841.027,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	14.727.742,00
3	ESO4.8	Insgesamt			114.568.769,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	99.841.027,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	14.727.742,00
3	ESO4.8	Insgesamt			114.568.769,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------



3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	99.841.027,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	14.727.742,00
3	ESO4.8	Insgesamt			114.568.769,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	4.992.051,00
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	4.992.051,00
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	44.928.462,00
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	44.928.463,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	736.387,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	736.387,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	6.627.484,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	6.627.484,00
3	ESO4.8	Insgesamt			114.568.769,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	99.841.027,00
3	ESO4.8	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	14.727.742,00
3	ESO4.8	Insgesamt			114.568.769,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 4. Verringerung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Maßnahmen in dieser Priorität beziehen sich auf den schulischen Bereich sowie auf den Übergang Schule-Ausbildung-Beruf, dabei bilden auch digitale Kenntnisse sowie das Thema Nachhaltigkeit bilden einen wichtigen Bezugsrahmen.

#### **Maßnahmen im Schulbereich**

Im Schulbereich sollen zum einen Maßnahmen umgesetzt werden, die auf Verbesserung der Bildungsergebnisse abzielen, um insbesondere von lernschwachen Schülerinnen und Schülern (v.a. im Bezug auf den sozioökonomischen Hintergrund und Migrationshintergrund) einen frühzeitigen Schulabbruch zu verhindern. Dies soll im wesentlichen durch auf den individuellen Bedarf ausgerichtete Unterstützungsangebote im Bereich des allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesens erreicht werden.

Zum anderen werden in Verbindung mit bzw. Ergänzung zum Unterricht sozialpädagogische Unterstützung und Lernfördermaßnahmen in Volksschulen und Neuen Mittelschulen angeboten. Damit soll erreicht werden, dass die definierten Grundkompetenzen erreicht (Überprüfung durch iKPM = individuelle Kompetenz- und Potential-Messungen) und die Pflichtschulabschlussquoten erhöht werden.

Im Schulbereich sind folgende Vorhaben geplant:

- Die individuell gestalteten Unterstützungsangebote konzentrieren sich auf Unterrichtsgegenstände Mathematik, lebende Fremdsprachen sowie die fachtheoretischen Pflichtgegenstände.
- Schulische und außerschulische Lernunterstützung und -betreuung
- Sozialpädagogische Unterstützung durch den Einsatz von ausgebildeten Sozialpädagoginnen und -pädagogen
- Regionale mobile psychosoziale Unterstützung von Kindern und Jugendlichen an Volksschulen und Neuen Mittelschulen

#### **Maßnahmen Übergang Schule-Ausbildung-Beruf**

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bietet zahlreiche **Maßnahmen für Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf an.**

Am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf sollen Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf durch ein differenziertes System an Angeboten der ‚Beruflichen Assistenzen‘ unterstützt werden, wie zum Beispiel Beratung und Begleitung an der Heranführung an den Arbeitsmarkt, Betreuungsmaßnahmen zur Nachreifung, Begleitung und Unterstützung bei der Berufsausbildung. Diese Angebote spielen auch eine wichtige Rolle bei der „AusBildung bis 18“, da mit diesen auch jene Jugendliche erreicht werden können, die sonst vorzeitig das Bildungs- bzw. Ausbildungssystem verlassen würden.

Strategisches **Ziel** ist die nachhaltige Inklusion von Jugendlichen mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf in für sie geeignete Ausbildungsformen und Lehrberufe/Berufsschule sowie in den Arbeitsmarkt. Zur Erreichung dieses strategischen Zieles dienen diese Beruflichen Assistenzen.

Folgende Angebote können zum Einsatz kommen:

- Unterstützung, Betreuung, Begleitung
- Coaching
- Individuelle Unterstützung am Ausbildungs- und Arbeitsplatz
- Unterstützung und Heranführung an den Arbeitsmarkt

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

#### **Zielgruppen im Schulbereich:**

- Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Schulstufe im Bereich der berufsbildenden Schulen\*Schülerinnen und Schüler in einer Sonderform der Sekundarstufe
- Sozial benachteiligte Kinder in Volksschulen
- Von Schulabbruch oder Bildungsbenachteiligung bedrohte Schülerinnen und Schüler in Sekundarschulen

#### **Zielgruppen am Übergang Schule-Ausbildung-Beruf:**

Jugendliche mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf ab dem 9. Schulbesuchsjahr bzw. ab dem 15. Lebensjahr bis zum Ende des 24. Lebensjahres

Im Hinblick auf die Akquise der Zielgruppe Lehrerinnen und Lehrer beziehungsweise Schülerinnen und Schüler wird auf den Erfahrungen der

Projektumsetzung im ESF 2014-2020 aufgebaut. Zu den Akquisestrategien zählen im Schulbereich primär Informationsveranstaltungen, Erlässe, Dienstbesprechungen und in Einzelfällen auch persönliche Kontakte mit Vertreter/innen von Schulstandorten beziehungsweise Bildungsdirektionen.

Weiters erfolgen regelmäßige Informationen im Rahmen der seitens der ESF-Verwaltungsbehörde erstellten Maßnahmen zur ESF-Öffentlichkeitsarbeit.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidiertes Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Die Maßnahmen im Schulbereich in Form von individuell angepassten Unterstützungsangeboten in Verbindung mit sozialpädagogischer Unterstützung und Lernfördermaßnahmen tragen zu mehr Chancengleichheit bei, indem insbesondere Schülerinnen und Schüler, die (womöglich aufgrund ihres sozioökonomischen Status) schwache Lernleistungen erbringen, unterstützt werden. Des Weiteren gilt es hier die **Gleichstellung von Frauen/Mädchen und Männern/Burschen** zu fördern. Im Rahmen der Maßnahmen wird ein besonderes Augenmerk auf eine gleichstellungssensible, inklusive und diskriminierungsfreie Umsetzung gelegt, die den Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit schwachen Bildungsergebnissen im Sinne einer **chancengleichen Bildung** gerecht wird, um so in weiterer Folge auch Kinderarmut präventiv zu bekämpfen.

Die vorgesehenen Angebote im Bereich Übergang Schule-Ausbildung-Beruf leisten – durch die Berücksichtigung der unterschiedlichen (Ausgangs-)Situationen von Jugendlichen mit Behinderungen bzw. Assistenzbedarf ab dem 9. Schulbesuchsjahr bzw. ab dem 15. Lebensjahr – einen aktiven Beitrag zur **Inklusion** der genannten Zielgruppen. Die Maßnahmen tragen zu mehr **Chancengleichheit** bei, indem sie die Angleichung der Lebenssituation von benachteiligten Gruppen befördern und Jugendliche, die ansonsten womöglich vorzeitig das Bildungs-/Ausbildungssystem verlassen würden, dabei unterstützen, ihren (Aus-)Bildungsweg fortzusetzen. Ein dezidiertes Ziel dieser Maßnahmen ist es, der Kinderarmut entgegenzuwirken.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Ergeben sich bei der Programmumsetzung grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten werden diese unter Kosten-Nutzen-Abwägungen unterstützt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	EECO06	Kinder unter 18 Jahren	Personen	17.000,00	43.200,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	PO04	Kinder und junge Erwachsene unter 25 Jahren	Anzahl	2.000,00	8.400,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	PO04	Kinder und junge Erwachsene unter 25 Jahren	Anzahl	20,00	45,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	ECCR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	23.200,00	2014-2020	16.240,00	Umsetzungsdaten ESF 2014-2020	Als Berechnungsgrundlage dienen die Daten zu Projekten aus der Periode 2014-2020
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	PR05	SchülerInnen, die nach ihrer Maßnahmenteilnahme	Anzahl	20,00	2014-2020	10.000,00	Umsetzungsdaten ESF 2014-2020	Als Berechnungsgrundlage

					weiterhin in schulischer Ausbildung sind oder eine berufliche Bildung beginnen (BMBWF)						dienen die Daten zu Projekten aus der Periode 2014-2020
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	PR06	TeilnehmerInnen, deren (Aus-)Bildungsziel geklärt oder angehoben wird, die die (Aus-)Bildungsreife erlangt oder eine Ausbildung absolviert haben und/oder eine Nachbetreuung am Übergang in den Arbeitsmarkt erhalten	Anzahl	2.800,00	2019-2020	2.800,00	Datenwürfel der Fachabteilung im BMSGKP	Rund 1/3 der abgeschlossen Teilnahmen erlange die Ausbildungsreife
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	PR06	TeilnehmerInnen, deren (Aus-)Bildungsziel geklärt oder angehoben wird, die die (Aus-)Bildungsreife erlangt oder eine Ausbildung absolviert haben und/oder eine Nachbetreuung am Übergang in den Arbeitsmarkt erhalten	Anzahl	15,00	2019-2020	15,00	Datenwürfel der Fachabteilung im BMSGKP	Rund 1/3 der abgeschlossen Teilnahmen erlange die Ausbildungsreife

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	114.010.858,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	13.684.733,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	134. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt	718.176,00
4	ESO4.6	Insgesamt			128.413.767,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	127.695.591,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	718.176,00
4	ESO4.6	Insgesamt			128.413.767,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	127.695.591,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	718.176,00
4	ESO4.6	Insgesamt			128.413.767,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	7.695.591,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	40.000.000,00
4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	06. Bekämpfung der Kinderarmut	80.000.000,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	35.908,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	251.361,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	06. Bekämpfung der Kinderarmut	430.907,00
4	ESO4.6	Insgesamt			128.413.767,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

4	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	127.695.591,00
4	ESO4.6	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	718.176,00
4	ESO4.6	Insgesamt			128.413.767,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.



## 2.1.1. Priorität: 5. Zugang zu lebenslangem Lernen (inkl. Digitalkompetenzen)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Durch die Einführung von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ändert sich die Arbeitswelt und neue Kompetenzen – insbesondere auch **digitale Kompetenzen** – werden in nahezu allen Branchen und Berufen gefragt. Um den künftigen Qualifikationsbedarf angemessen zu decken, bildet das lebenslange Lernen hinsichtlich digitaler Kompetenzen eine Priorität neben der Vermittlung der Basiskompetenzen Lesen, Schreiben und Rechnen. Die sich ständig verändernde digitale Arbeitswelt erfordert die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung. Dieser Schwerpunkt umfasst sowohl die Schaffung von Bildungsangeboten hinsichtlich digitaler Kompetenzen als auch die entsprechende Anpassung der Bildungsformate und die adäquate Aus- und Weiterbildung der in der Erwachsenenbildung tätigen Personen.

Die geplanten **Maßnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich der Erwachsenenbildung** und des Lebenslangen Lernens konzentrieren sich auf vier Schwerpunkte:

- (1) Durch zielgruppenorientierte und anbieterbeutrale Bildungsberatungsnetzwerke soll eine **niedrigschwellige, qualitativ hochwertige Beratung zu Bildung und Beruf für Erwachsene** in jedem Bundesland angeboten werden. Bei der Umsetzung der Beratungen wird ein gemeinsames Modell der systematischen Wirkungsbeobachtung mit bedarfsgerechter Analyse und zeitnaher Adaptierung des Beratungsangebots angewendet, um so stärker auf spezifische Zielgruppen und geschlechtersensible Beratungssituationen zu fokussieren.
- (2) Eine Kernvoraussetzung für die Verwirklichung des lebensbegleitenden Lernens ist eine verstärkte, systematische und innovative Förderung von erwachsenengerechten Bildungsformen. Daher soll das **Angebot der Basisbildung** in ganz Österreich (mit Ausnahme Burgenland) für Jugendliche und Erwachsene zur Verfügung stehen, um nach Beendigung der schulischen Ausbildung den Erwerb relevanter Kompetenzen (Kompetenz in Deutsch, Mathematik und digitale Kompetenzen) zu ermöglichen.
- (3) Der Erwerb grundlegender Bildungsabschlüsse und Kompetenzen ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme an den gesellschaftlichen, kulturellen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen. Um nach Beendigung der schulischen Ausbildungsphase den Abschluss der Sekundarstufe I zu ermöglichen, der zum Besuch weiterführender Schulformen berechtigt, sollen die **Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses** in der Initiative Erwachsenenbildung ausgebaut werden.
- (4) Weiters sollen bundesweit einheitliche Standards für ErwachsenenbildnerInnen und BeraterInnen geschaffen werden. Dazu gilt es

**Qualifizierungsmaßnahmen und Instrumente** (inkl. Online-Formate wie EB-MOOC und Webinare) für Angebotsverantwortliche, TrainerInnen und BeraterInnen zu entwickeln und zu implementieren. Ein Schwerpunkt wird dabei auf den Bereich ‚digitale Kompetenzen‘ gelegt werden. Zudem soll die Weiterbildungsakademie (wba) in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Erwachsenenbildung weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Im **Burgenland** ergeben sich angesichts der spezifischen Rahmenbedingungen der Übergangsregion folgende Schwerpunktsetzungen: So soll durch Basisbildung und qualitätsvolle Angebote zum Nachholen des Bildungsabschlusses sowie durch begleitende Maßnahmen und Kompetenz- und Anerkennungsmodelle ein gleichwertiger Zugang zu hochwertiger Bildung realisiert werden. Darüber hinaus gilt es, die digitalen Kompetenzen zu verbessern sowie verstärkt digitale Vermittlungsinstrumente einzusetzen. Durch zielgruppenorientierte und anbieterneutrale Bildungsberatungsnetzwerke soll eine niedrighschwellige, qualitativ hochwertige Beratung zu Bildung und Beruf für Erwachsene angeboten werden. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei auf der Anwendung eines gemeinsamen Modells der systematischen Wirkungsbeobachtung mit bedarfsgerechter Analyse und zeitnaher Adaptierung des Beratungsangebots, um so stärker auf spezifische Zielgruppen und geschlechtersensible Beratungssituationen zu fokussieren. Weiters soll der Bereich „Bildungsmarketing“ (Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für den Wert von Bildung) einen wichtigen Stellenwert einnehmen

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Bildungsbenachteiligte, niedrigqualifizierte Personen
- Personen mit Migrationshintergrund sowie von Marginalisierung bedrohte Personen (z.B. Roma)
- Sozial und regional benachteiligte Personen
- WiedereinsteigerInnen
- Ältere Personen
- Angebotsverantwortliche, TrainerInnen, BeraterInnen und MultiplikatorInnen

Zielgruppenreichung: Bildungsinformation und Bildungsberatung durch die Bildungsberatungs-Netzwerke in den Bundesländern (insbesondere aufsuchende Bildungsberatung zur gezielten Erreichung von Zielgruppen mit grundlegendem Bildungsbedarf als eine Voraussetzung zur erfolgreichen Umsetzung der Angebote in den Bereichen Basisbildung und Nachholen des Pflichtschulabschlusses), Einbeziehung der Sozialpartner zur gemeinsamen Strategieentwicklung aber auch zur direkten Zielgruppenreichung in den Betrieben, gezielte Öffentlichkeitsarbeit (geplant sind verstärkt Maßnahmen zur Enttabuisierung von Basisbildungsbedarf). Darüber hinaus erstellen die Länder regelmäßig entsprechende Planungen bezüglich regionaler Streuung der Angebote und zielgruppenspezifischer Bedarfe.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die

Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidiert Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Die Maßnahmen zum Zugang zu lebenslangem Lernen (inkl. Digitalkompetenzen) tragen zu mehr **Chancengleichheit** bei, indem durch ihren niederschweligen Charakter ein einfacher Zugang (kein bzw. kaum Vorwissen/Vorbereitung nötig) geschaffen wird, durch den auch bildungsbenachteiligte, niedrigqualifizierte Personen erreicht werden können. Hier gilt es auch, der geschlechtsspezifischen Diskrepanz bei Weiterbildungen entgegenzuwirken. Durch die Implementierung des Angebots österreichweit in jedem Bundesland wird zudem zur **Nicht-Diskriminierung** von regional benachteiligten Gruppen beigetragen. Dadurch, dass die vorgesehenen Angebote an die spezifischen Bedarfe ihrer Nutzerinnen und Nutzer flexibel angepasst werden und nicht umgekehrt starre Angebote vorgegeben werden, wird gesellschaftliche Heterogenität gewahrt und **Inklusion** geschaffen. Durch den Ausbau der Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses wird Personen mit nicht abgeschlossener Schul- und/oder Berufsausbildung bzw. fehlender/mangelhafter Basisbildung der Anschluss zu Aus- und Weiterbildung ermöglicht und **Chancengleichheit** forciert.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Ergeben sich bei der Programmumsetzung grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten werden diese unter Kosten-Nutzen-Abwägungen unterstützt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	EECO09	Teilnehmer mit Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger	Personen	13.500,00	31.400,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	EECO09	Teilnehmer mit Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger	Personen	354,00	1.415,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	25.120,00	2012-2020	24.178,00	Monitoringdaten der Initiative Erwachsenenbildung des Jahres 2020	Die Daten zu bisherigen Projekten und Maßnahmen und deren Erfolgsdaten wurden zur Berechnung herangezogen
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	390,00	2014-2020	390,00	ZWIMOS	Die Daten zu bisherigen Projekten und Maßnahmen und deren Erfolgsdaten wurden zur Berechnung herangezogen

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	74.721.883,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3.320.758,00
5	ESO4.7	Insgesamt			78.042.641,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	74.721.883,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	01. Finanzhilfe	3.320.758,00
5	ESO4.7	Insgesamt			78.042.641,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	74.721.883,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	3.320.758,00
5	ESO4.7	Insgesamt			78.042.641,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	22.416.564,00
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	14.944.376,00
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	37.360.943,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	996.227,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	05. Nichtdiskriminierung	664.151,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	1.660.380,00

5	ESO4.7	Insgesamt			78.042.641,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	74.721.883,00
5	ESO4.7	ESF+	Übergang	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	3.320.758,00
5	ESO4.7	Insgesamt			78.042.641,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 6. Soziale Innovation (Soziale innovative Maßnahmen)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im Rahmen des ESF+ Programm Beschäftigung Österreich 2021-27 wird soziale Innovation als ein Konzept zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts verstanden, das auf Partnerschaften zwischen Behörden dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft beruht. So können im ESF+ bottom-linked Ansätze, - d.h. unter Beteiligung lokaler AkteurInnen, die mit den sozialen Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung vertraut sind und die sich gleichzeitig um Vernetzung auf höherer, staatlicher Ebene bemühen - sowie partizipative Prozesse und BürgerInnenbeteiligung zu den Grundprinzipien sozialer Innovation zählen. Gleichzeitig lebt soziale Innovation vom Wissensaustausch und von Netzwerken und gerade hier sollen im Rahmen des ESF+ auch Aktivitäten gesetzt werden. Unterstützung soll hierbei auch durch Aktivitäten des nationalen Kompetenzzentrums für Soziale Innovation (Soziale Innovation Plus) erfolgen – etwa durch Know-How-Aufbau und - Stärkung bei allen relevanten ESF+-AkteurInnen inklusive ProjektträgerInnen, aber auch durch die Umsetzung von Experimentierräumen, um die Entwicklung von sozial innovativen Projekten zu unterstützen.

Die Experimentierräume sind offene Räume für Ideenentwicklung, Prozessdesign-Ansätze und partizipative Entwicklung, um Bedürfnisse im Kontext regionaler Entwicklung zu bewerten. Es sollen u. a. regionale Innovationslabors geschaffen werden, die relevanten ESF-AkteurInnen, VertreterInnen anderer EU-Fonds sowie allen BürgerInnen offen stehen. Die Ergebnisse sollen regionale Bedarfe widerspiegeln, um darauf aufbauend konkrete ESF+-Projekte mit nachhaltigen Lösungen für die betroffenen Regionen zu entwickeln oder bestehende erfolgreiche Initiativen aus anderen EU-Förderprogrammen zu übernehmen und an die regionalen Gegebenheiten anzupassen. „Soziale Innovation“ kann unterschiedliche Grade an „Innovation“ im Sinne von Neuartigkeit aufweisen. So können in dieser Priorität sowohl Vorhaben gefördert werden, die aus gänzlich neuen Lösungsansätzen bestehen, als auch Lösungsansätze pilotiert werden, welche bereits in einer anderen Region und/oder einem anderen Kontext angewandt wurden.

Maßnahmen im Bereich Lebenslanges Lernen sollen dazu beitragen, strukturelle Benachteiligungen in Bildungsprozessen zu reduzieren, die Bildungschancen benachteiligter Personen zu erhöhen und Zugangsbarrieren zur Bildung abzubauen. Ziel dieses Maßnahmenbereichs ist es, Strategien zur besseren Erreichung und Motivation der Zielgruppen zu verfolgen, die Entwicklung und Implementierung von niedrigschwelligen Angeboten, die die individuellen Bedürfnisse der Zielgruppen berücksichtigen, zu fördern und die Qualität und Passgenauigkeit der Angebote, die in diesem Bereich bereits umgesetzt werden, zu verbessern. Mit der Konzeption und Umsetzung neuer innovativer regionaler Bildungsmodelle und niedrigschwelliger Angebote soll den Bedürfnissen der Teilnehmer/innen noch besser entsprochen werden, um die Qualifizierung für weiterführende Bildungsgänge und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu unterstützen. Dazu sollen entsprechende Entwicklungsarbeiten, Innovationen und modellhafte Erprobungen gefördert werden.

Im Rahmen des ESF+ wird soziale Innovation folgendermaßen gefördert

- **Radikale Innovation:** ProjektträgerInnen sind aufgerufen, innovative Konzepte zur Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen zu entwickeln, für die noch keine ausreichende Lösung in ihrer Region existiert.
- **Inkrementelle Innovation:** Hier sollen bereits bestehende innovative Ansätze und/oder Projekte aus anderen EU-Förderprogrammen, die bisher nur in geringem Ausmaß genutzt wurden, an die örtlichen Gegebenheiten angepasst, pilotiert und/oder evaluiert werden. Ziel ist es, diese in eine breitere Anwendung zu bringen.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Unternehmen (inkl. gemeinnützige soziale Unternehmen, wie z.B. sozialökonomische Betriebe)
- Körperschaften (z.B. Schulen, Kindergärten, Sozialpartner (inkl. Betriebsräte), Gemeinden)
- Einzelpersonen
- NGO und Beratungseinrichtungen
- Akteure und Akteurinnen der Zivilgesellschaft

Im Hinblick auf die Erreichung der Zielgruppe sollen hier ebenso innovative Wege erprobt und implementiert werden, die von Kontakten über Netzwerkpartner bis zu niederschweligen Info-Möglichkeiten (etwa auf öffentlichen Plätzen) bis zu Medienarbeit, insbesondere über Social Media reichen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidiertes Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Durch den bottom-linked Ansatz können die definierten Zielgruppen ihre Bedarfe äußern und die Maßnahmen mitgestalten. So werden Chancengleichheit, Inklusion und Gleichstellung besonders gefördert, da die Zielgruppen selbst Projektideen entwickeln können, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Zielgruppen werden bei der Ideenentwicklung unterstützt und es wird darauf geachtet, dass die Bedarfe aller Zielgruppen berücksichtigt werden.



Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen in den stärker entwickelten Regionen zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Zur Unterstützung der Umsetzung sozialer Innovation wird das EaSI Projekt „SI plus: Kompetenzzentrum für Soziale Innovation“ bis April 2023 umgesetzt. Die Verwaltungsbehörde hat dazu zwei Projektträger mit der Umsetzung beauftragt, die als Lead Partner eines internationalen Konsortiums mit der Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Kroatien, Slowenien und Baden-Württemberg fungieren. Dieses Projekt ist auch Teil eines EU-weiten Netzwerks zu sozialer Innovation und neben dem kontinuierlichen Know-How-Austausch können so auch transnationale Kooperationen und Maßnahmen entstehen bzw. unterstützt werden. So können hier auch Kooperationen unterstützt werden, die den Zielen der EU Strategie für den Donauraum (EUSDR) und auch EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) Rechnung tragen. Die Kooperationen und Maßnahmen sollen vor allem auf Ebene der Projektträger ausgeübt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	PO05	Projekte	Anzahl	1,00	4,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit	Ausgangs-	Bezugsjahr	Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
-----------	--------------	-------	-------------------	----	-----------	---------	-----------	------------	-------------	-------------	-------------

	Ziel					für die Messung	oder Referenzwert		(2029)		
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	PR07	Anteil an Projekten, die von Stakeholdern und/oder Teilnehmer*innen positiv bewertet werden	Anzahl	1,00	2014-2015	1,00	Toolkit for supporting social innovation with the European Social and Investment Funds	Positiv bewertete Projekte sind jene Projekte, bei denen die Mehrheit der befragten Teilnehmenden/Stakeholder zustimmt, dass der erprobte Ansatz die adressierte Problemstellung zufriedenstellend löst.

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	3.000.000,00
6	ESO4.7	Insgesamt			3.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	3.000.000,00
6	ESO4.7	Insgesamt			3.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	3.000.000,00
6	ESO4.7	Insgesamt			3.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	1.500.000,00
6	ESO4.7	Insgesamt			1.500.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	3.000.000,00
6	ESO4.7	Insgesamt			3.000.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Im Rahmen des ESF+ Programm Beschäftigung Österreich 2021-27 wird soziale Innovation als ein Konzept zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts verstanden, das auf Partnerschaften zwischen Behörden dem privaten Sektor und der Zivilgesellschaft beruht. So können im ESF+ bottom-linked Ansätze, - d.h. unter Beteiligung lokaler AkteurInnen, die mit den sozialen Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung vertraut sind und die sich gleichzeitig um Vernetzung auf höherer, staatlicher Ebene bemühen - sowie partizipative Prozesse und BürgerInnenbeteiligung zu den Grundprinzipien sozialer Innovation zählen. Gleichzeitig lebt soziale Innovation vom Wissensaustausch und von Netzwerken und gerade hier sollen im Rahmen des ESF+ auch Aktivitäten gesetzt werden. Unterstützung soll hierbei auch durch Aktivitäten des nationalen Kompetenzzentrums für Soziale Innovation (Soziale Innovation Plus) erfolgen – etwa durch Know-How-Aufbau und - Stärkung bei allen relevanten ESF+-AkteurInnen inklusive ProjektträgerInnen, aber auch durch die Umsetzung von Experimentierräumen, um die Entwicklung von sozial innovativen Projekten zu unterstützen.

Die Experimentierräume sind offene Räume für Ideenentwicklung, Prozessdesign-Ansätze und partizipative Entwicklung, um Bedürfnisse im Kontext regionaler Entwicklung zu bewerten. Es sollen u. a. regionale Innovationslabors geschaffen werden, die relevanten ESF-AkteurInnen, VertreterInnen anderer EU-Fonds sowie allen BürgerInnen offen stehen. Die Ergebnisse sollen regionale Bedarfe widerspiegeln, um darauf aufbauend konkrete ESF+-Projekte mit nachhaltigen Lösungen für die betroffenen Regionen zu entwickeln oder bestehende erfolgreiche Initiativen aus anderen EU-Förderprogrammen zu übernehmen und an die regionalen Gegebenheiten anzupassen. „Soziale Innovation“ kann unterschiedliche Grade an „Innovation“ im Sinne von Neuartigkeit aufweisen. So können in dieser Priorität sowohl Vorhaben gefördert werden, die aus gänzlich neuen Lösungsansätzen bestehen, als auch Lösungsansätze pilotiert werden, welche bereits in einer anderen Region und/oder einem anderen Kontext angewandt wurden.

Im Rahmen des ESF+ wird soziale Innovation folgendermaßen gefördert

- **Radikale Innovation:** ProjektträgerInnen sind aufgerufen, innovative Konzepte zur Bewältigung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen zu entwickeln, für die noch keine ausreichende Lösung in ihrer Region existiert.
- **Inkrementelle Innovation:** Hier sollen bereits bestehende innovative Ansätze und/oder Projekte aus anderen EU-Förderprogrammen, die bisher nur in geringem Ausmaß genutzt wurden, an die örtlichen Gegebenheiten angepasst, pilotiert und/oder evaluiert werden. Ziel ist es, diese in eine breitere Anwendung zu bringen.

Gerade Maßnahmen im Hinblick auf das spezifische Ziel Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit,

Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen müssen aufgrund der sich ändernden Rahmenbedingungen – nunmehr auch im Zuge der COVID-19 Pandemie schnell und bedarfsgerecht entwickelt oder adaptiert werden. So zeigen auch die Ergebnisse einer Fragebogenerhebung im Rahmen des EaSI-Projektes SI Plus, dass insbesondere Armut und soziale Ausgrenzung als eine aktuelle Herausforderung identifiziert wird. Vor diesem Hintergrund scheint ein Fokus auf das Thema Armutsbekämpfung im Rahmen dieser Priorität unerlässlich, um hier innovative Ansätze für betroffene Zielgruppen zu entwickeln und zu erproben.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Unternehmen (inkl. gemeinnützige soziale Unternehmen, wie z.B. sozialökonomische Betriebe)
- Körperschaften (z.B. Schulen, Kindergärten, Sozialpartner (inkl. Betriebsräte), Gemeinden)
- Einzelpersonen
- NGO und Beratungseinrichtungen
- Akteure und Akteurinnen der Zivilgesellschaft

Im Hinblick auf die Erreichung der Zielgruppe sollen hier ebenso innovative Wege erprobt und implementiert werden, die von Kontakten über Netzwerkpartner bis zu niederschweligen Info-Möglichkeiten (etwa auf öffentlichen Plätzen) bis zu Medienarbeit, insbesondere über Social Media reichen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ wird ZWISTEN und Projektträgern eine prozessorientierte und inhaltliche Anleitung zur Verfügung gestellt, die sicherstellt, dass die Querschnittsziele in jeder Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidiertes Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Durch den bottom-linked Ansatz können die definierten Zielgruppen ihre Bedarfe äußern und die Maßnahmen mitgestalten. So werden Chancengleichheit, Inklusion und Gleichstellung besonders gefördert, da die Zielgruppen selbst Projektideen entwickeln können, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Zielgruppen werden bei der Ideenentwicklung unterstützt und es wird darauf geachtet, dass die Bedarfe aller Zielgruppen berücksichtigt werden.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Die Maßnahmen kommen in den stärker entwickelten Regionen zum Einsatz. Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Zur Unterstützung der Umsetzung sozialer Innovation wird das EaSI Projekt „SI plus: Kompetenzzentrum für Soziale Innovation“ bis April 2023 umgesetzt. Die Verwaltungsbehörde hat dazu zwei Projektträger mit der Umsetzung beauftragt, die als Lead Partner eines internationalen Konsortiums mit der Slowakei, Ungarn, Bulgarien, Kroatien, Slowenien und Baden-Württemberg fungieren. Dieses Projekt ist auch Teil eines EU-weiten Netzwerks zu sozialer Innovation und neben dem kontinuierlichen Know-How-Austausch können so auch transnationale Kooperationen und Maßnahmen entstehen bzw. unterstützt werden. So können hier auch Kooperationen unterstützt werden, die den Zielen der EU Strategie für den Donauraum (EUSDR) und auch EU-Strategie für den Alpenraum (EUSALP) Rechnung tragen. Die Kooperationen und Maßnahmen sollen vor allem auf Ebene der Projektträger ausgeübt werden.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PO05	Projekte	Anzahl	5,00	15,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit	Ausgangs-	Bezugsjahr	Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
-----------	--------------	-------	-------------------	----	-----------	---------	-----------	------------	-------------	-------------	-------------

	Ziel					für die Messung	oder Referenzwert		(2029)		
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PR07	Anteil an Projekten, die von Stakeholdern und/oder Teilnehmer*innen positiv bewertet werden	Anzahl	3,00	2014-2015	3,00	Toolkit for supporting social innovation with the European Social and Investment Funds	Positiv bewertete Projekte sind jene Projekte, bei denen die Mehrheit der befragten Teilnehmenden/Stakeholder zustimmt, dass der erprobte Ansatz die adressierte Problemstellung zufriedenstellend löst.

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	163. Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten Benachteiligten und Kindern	10.085.840,00
6	ESO4.8	Insgesamt			10.085.840,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	10.085.840,00
6	ESO4.8	Insgesamt			10.085.840,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	10.085.840,00

6	ESO4.8	Insgesamt			10.085.840,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	08. Aufbau der Kapazitäten der zivilgesellschaftlichen Organisationen	5.042.920,00
6	ESO4.8	Insgesamt			5.042.920,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
6	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	10.085.840,00
6	ESO4.8	Insgesamt			10.085.840,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.



## 2.1.1. Priorität: 7. JTF

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: JSO8.1. Regionen und Menschen in die Lage versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen (JTF)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Dekarbonisierung der Wirtschaft wird große Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen des Übergangs zur klimaneutralen Wirtschaft werden durch die Kompetenzerweiterung der aktiven Arbeitskräfte und die Eröffnung neuer Wiedereinstiegsmöglichkeiten für die Arbeitssuchenden leichter bewältigbar. Durch die Maßnahmen sollen die Menschen zur aktiven Mitgestaltung der anstehenden Veränderungen befähigt werden. Es ist besonders wichtig, dass die möglicherweise negativen Auswirkungen der Transition auf die einzelnen Personen abgeschwächt werden. Die Maßnahmen sollen für die Einzelpersonen neue berufliche Perspektiven ermöglichen. Gleichzeitig werden die Förderungen durch die Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Beratungsangebote einen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft und der Unternehmen leisten und in weiterer Folge neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnen können. Die derzeitige Beschäftigung wird Hand in Hand mit den Maßnahmen zur Dekarbonisierung (über den JTF Teil im EFRE) unterstützt. Gleichzeitig werden neue Möglichkeiten der Beschäftigung durch die Diversifizierung der Fähigkeiten, Erweiterung der Branchen und neue Geschäftsmodelle geschaffen.

Die geplanten Maßnahmen des JTF in Rahmen des ESF+ konzentrieren sich auf folgende Schwerpunkte, die je nach regionalen Bedarfen miteinander verknüpft werden können:

(1) Maßnahmen zur gezielten Berufsberatung und -orientierung, Aktivierung und Betreuung, Information und Branchenvorstellung, Erhebung der Bedarfe und Entwicklungsmöglichkeiten in der Region

Diese Gruppe umfasst das Angebot an Einzelmaßnahmen, das die Erhebung des Bedarfs, der Potentiale und Möglichkeiten, das Aufzeigen der Optionen sowie die Erweiterung der beruflichen Perspektiven abdeckt.

Erstens soll das Angebot zur Entstehung eines Beratungssystems für Unternehmen und Beschäftigte durch die Erhebung der Bedarfe auf der betrieblichen Ebene beitragen. Die MitarbeiterInnen in Unternehmen, die vor einer Schließung, Umstrukturierung, Umstellung der eingesetzten Technologien, Erweiterung der Geschäftsbereiche u. ä. stehen, sollen die Möglichkeit einer proaktiven Berufs- und Qualifizierungsberatung für ihre Beschäftigten bekommen. Diese Form der Unterstützung kann zur Vorbereitung der Maßnahmen zur abgestimmten und gezielten Weiterqualifizierung, Umschulung und Ausbildung dienen (siehe 2.).

Zweitens sollen Arbeitssuchende sowie zukünftig Beteiligten am Arbeitsmarkt (Personen in Ausbildung, SchülerInnen, Studierende) aktiv auf einen

erfolgreichen (Wieder-)Einstieg vorbereitet werden. Für diese Personen sollen gezielte Informations- und Beratungsangebote umgesetzt werden, die insbesondere den grünen Sektor und die damit verbundenen notwendigen Kompetenzen, etwa in den MINT-Bereichen oder auch nachhaltige Energie und Bauwesen miteinbeziehen. Diese Maßnahmengruppe kann z.B. Orientierungsberatung, Screening, Assessment, Vorqualifizierungen sowie Workshops und Branchenvorstellung in Ausbildungsstätten und ggf. bei ausgewählten Berufsmessen umfassen sowie die Aktivierung und Betreuung der Personen auf dem Weg zum Erwerb neuer Qualifikationen und Ausbildungen inkludieren.

Die avisierten Vorhaben können zur Schaffung des allgemeinen Bewusstseins für die Transition beitragen. Die Verbreitung der Informationen über berufliche Möglichkeiten in technischen und technologischen zukunftsfähigen Wirtschaftsbereichen können weitere Personen zu einer Entscheidung über die berufliche Neuorientierung ermutigen. Dabei ergeben sich neue Chancen für Verbesserung der beruflichen Situation insbesondere für niedrigqualifizierte Personen, die oft im Niedriglohnbereich beschäftigt sind.

## (2) Maßnahmen zur Ausbildung, Weiterqualifizierung, Umschulung und/oder Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten

Die Diversifizierung der Wirtschaft und Entstehung der neuen Unternehmen und Geschäftsmöglichkeiten bedingt die Erweiterung von Wissen und Kompetenzen. Deswegen umfasst diese Gruppe an Maßnahmen die Angebote zur Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung von **Beschäftigten, Arbeitslosen, Personen in Ausbildung** sowie **Jugendlichen** und **Frauen**. Die Angebote zielen auf die Anpassung der derzeitigen und den Erwerb von neuen beruflichen Fähigkeiten für die zukünftigen Anforderungen und Möglichkeiten ab. Diese können thematisch breit aufgestellt werden, dürfen jedoch nur diese Themenbereiche umfassen, die den Zielen der CO<sub>2</sub>-armen Entwicklung nicht widersprechen.

Der JTF wird sowohl im ESF+ als auch im EFRE umgesetzt. Die Maßnahmen können u.a. an jene Unternehmen gerichtet werden, die im Rahmen des EFRE-JTF gefördert werden. Begleitend zu den Investitionen im Rahmen des EFRE-JTF können Beschäftigte die Möglichkeit erhalten ihre Ausbildungen an die zu einführenden Technologien anzupassen. Aufbauend auf der Erhebung und Beratung in den Betrieben (siehe 1.) können die Aus- und Weiterbildungs- sowie Schulungsangebote den Bedürfnissen und Anforderungen der jeweiligen Branche (z.B. erneuerbare Energie, Umstellungsprozesse, Mobilität, E-Mobilität) entsprechen. Dabei handelt es sich um teilweise sehr spezifische Schulungen für die Beschäftigten, die ihre Ausbildungen an die Anforderungen der neuen Investitionen und Innovationen in den Betrieben anpassen müssen um ihren Job nicht zu verlieren. Ziel ist die Sicherung von Arbeitsplätzen und gleichzeitig die Möglichkeit der Mitgestaltung der Transformation für Beschäftigte.

Die Angebote zur Ausbildung, Weiterqualifizierung und Umschulung werden auch an die Arbeitssuchenden, Personen in Ausbildung und Jugendliche zur Verfügung gestellt. Diese breite Zielgruppe bekommt dadurch eine Möglichkeit des Erwerbs der zukunftsfähigen Qualifikationen. Die Angebote können von einzelnen Kursen bis zu ganzheitlichen Ausbildungen für die in Folge der Dekarbonisierung entstehenden Berufe reichen. Die Weiterqualifizierungsangebote können auch digitale Kompetenzen, die bspw. zur Automatisierung und Vernetzung der Produktions- und Serviceketten erforderlich sind, umfassen. Die Maßnahmen sollen die Aussichten auf die Beschäftigung in der Region erweitern und den TeilnehmerInnen den Wiedereinstieg im Fall der Arbeitssuchenden und den Ersteinstieg für die Jugendlichen erleichtern. Gemeint sind auch Angebote zum Erwerb der unternehmerischen Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen und des Managements, die sich an die Beschäftigten wie auch an die Arbeitssuchenden richten.

## (3) Maßnahmen zur Erweiterung der Qualifikationen und Stärkung der Chancen am Arbeitsmarkt durch Beschäftigungsprojekte

Eine erfolgreiche regionale Wirtschaft, die vielseitige Beschäftigungsmöglichkeiten bedingt überbetrieblicher Kooperation und regionaler Koordination zum Austausch von Kompetenzen, Bedarfen und Möglichkeiten. Dabei können gezielte Weiter- und Ausbildungsprogramme in Unternehmen und Ausbildungsstätten gefördert werden sowie zu einer Existenzsicherung beigetragen werden. Im Rahmen solcher Maßnahmen können u.a. Förderung der Unternehmen als Ausbildungsstätten, Regionale Arbeitsstiftungen, öffentlich-private Partnerschaften, ganzheitliche Unterstützung der Unternehmen durch Kopplung an EFRE, gemeinnützige sowie gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung unterstützt werden. Die Möglichkeiten des Erwerbs der Qualifikationen im Rahmen von Beschäftigungsprojekten sind für den beruflichen Wiedereinstieg bzw. Umstieg in die neuen Branchen besonders wertvoll, da neben den fachlichen Qualifikationen auch weitere berufliche Fähigkeiten gefördert werden.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über die ZWISTEN der betroffenen Bundesländer.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- Beschäftigte
- Langzeitarbeitslose/Arbeitslose
- Arbeitssuchende
- Jugendliche
- Frauen
- Unternehmen/ArbeitgeberInnen
- Schulen, Ausbildungsstätten

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Im ESF+ werden ZWISTEN und Projektträgern prozessorientierte und inhaltliche Anleitungen zur Verfügung gestellt, die sicherstellen, dass die Querschnittsziele in jeder Programm- und Projektphase im angemessenen Ausmaß Berücksichtigung finden. So müssen die Projektträger bereits in der Antragsphase die Berücksichtigung der Querschnittsziele durch die Beantwortung von Fragen zu Ist-Analyse, Zielsetzungen, Umsetzung sowie Berichterstattung und Steuerung darstellen und in der ESF-Datenbank befüllen. In weiterer Folge sind die Fortschritte zu den Querschnittszielen in allen Berichten fixer Bestandteil und die Zwischengeschalteten Stellen überprüfen dies. Des Weiteren sind die Querschnittsziele dezidiertes Bestandteil der Evaluierung des ESF+.

Die Maßnahmen tragen zu mehr **Chancengleichheit** bei, indem insbesondere die Personen mit niedrigeren Ausbildungen durch die Angebote angesprochen werden können. Durch die Beratungen werden die Ausbildungen und Schulungen für die Zielgruppen so ausgewählt, dass sie den individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten entsprechen. Die angebotenen Ausbildungen können diesen Personengruppen eine neue Chance geben Qualifikationen auf den neuesten

Stand zu bringen oder einen neuen beruflichen Weg in den grünen Berufen aufzubauen. Es wird ein spezielles Augenmerk auf ältere Personen mit veralteten Ausbildung gelegt.

Im Rahmen der Maßnahmen wird besonders auf eine gleichstellungssensible, **inklusive** und **diskriminierungsfreie** Umsetzung geachtet, die den zielgruppenspezifischen und womöglich individuellen Bedürfnissen der TeilnehmerInnen gerecht wird.

Die Beratungsangebote sowie die Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramme werden so angesetzt, dass sie den etwaigen bestehenden Benachteiligungen und Diskriminierungen entgegenwirken. Insbesondere werden die Maßnahmen dabei helfen einer möglichen Benachteiligung von gering qualifizierten Personengruppen entgegenzuwirken. Die Maßnahmen können für alle Zielgruppen einen Einstieg in besser bezahlte (u.a. technische) Berufe erleichtern.

Dadurch, dass die vorgesehenen Angebote an die spezifischen Bedarfe ihrer NutzerInnen flexibel angepasst werden, wird gesellschaftliche Heterogenität gewahrt und **Inklusion** geschaffen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Durch den territorialen Plan für einen gerechten Übergang wurden folgende Gebiete für die Förderung durch JTF festgelegt:

- Niederösterreich (NUTS 3: AT122 Niederösterreich-Süd, AT121 Mostviertel-Eisenwurzen)
- Kärnten (NUTS 3: AT213 Unterkärnten, Bezirke: Villach Land und Feldkirchen)
- Oberösterreich (NUTS 3: AT315 Traunviertel, AT312 Linz-Wels exkl. Linz-Stadt, Bezirke: Kirchdorf an der Krems, Perg)
- Steiermark (NUTS 3: AT223 Östliche Obersteiermark, AT226 Westliche Obersteiermark, Bezirke Graz-Umgebung und Deutschlandsberg)

Der regionale Zusammenhang soll im Rahmen der Projektumsetzung durch einen der folgenden Punkte gegeben sein:

- Wohnsitz der/des TeilnehmerIn, oder
- Bestehender Arbeitsplatz der/des TeilnehmerIn, oder
- Zukünftiger Arbeitsplatz der/des TeilnehmerIn, oder
- Standort der Ausbildungsstätte, Schule oder des Arbeitgebers.

Der Einsatz von territorialen Instrumenten ist nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Ergeben sich bei der Programmumsetzung grenzüberschreitende Kooperationsmöglichkeiten werden diese unter Kosten-Nutzen-Abwägungen unterstützt.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzinstrumenten ist nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
7	JSO8.1	JTF		EECO01	Gesamtzahl der Teilnehmer	Personen	4.000,00	13.000,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
7	JSO8.1	JTF		EECR03	Teilnehmer, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen	Personen	0,00	2014-2020	4.600,00	Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten des ESF 2014-2020	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		140. Unterstützung für die Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und für Arbeitsmarktübergänge	57.440.845,00
7	JSO8.1	Insgesamt			57.440.845,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		01. Finanzhilfe	57.440.845,00
7	JSO8.1	Insgesamt			57.440.845,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		24. Sonstige territoriale Instrumente – Sonstige territoriale Ausrichtung	57.440.845,00
7	JSO8.1	Insgesamt			57.440.845,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
7	JSO8.1	JTF		02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	57.440.845,00

7	JSO8.1	Insgesamt			57.440.845,00
---	--------	-----------	--	--	---------------

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.2. Priorität technische Hilfe



### 3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

#### 3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE	ESF+	Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
--	------	------	----------------	-------	------	-----	------	-----------

	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

### 3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

#### 3.2.1. JTF-Zuweisung für das Programm vor Übertragungen, aufgeschlüsselt nach Priorität (falls zutreffend) (2)

Bezug: Artikel 27 der Dachverordnung

Tabelle 18: JTF-Zuweisung für das Programm gemäß Artikel 3 der JTF-Verordnung vor Übertragungen

JTF-Priorität	JTF-Zuweisung
JTF	26.157.907,00
Insgesamt	26.157.907,00

(1) Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

(2) Dies gilt für die erstmalige Annahme von Programmen mit JTF-Zuweisung.

#### 3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend)

Übertragung auf den JTF	<input type="checkbox"/> betrifft interne Übertragungen innerhalb des Programms mit JTF-Zuweisung
	<input type="checkbox"/> betrifft Übertragungen von anderen Programmen auf das Programm mit JTF-Zuweisung

(1) Dieser Abschnitt ist aufgeschlüsselt nach Empfängerprogrammen auszufüllen. Erhält ein aus dem JTF unterstütztes Programm eine ergänzende Unterstützung (vgl. Artikel 27 Dachverordnung) innerhalb des Programms und von anderen Programmen, so sind alle Tabellen in diesem Abschnitt auszufüllen. Bei der ersten Annahme mit JTF-Zuweisung dient dieser Abschnitt zur Bestätigung oder Korrektur der vorläufigen, in der Partnerschaftvereinbarung vorgeschlagenen Übertragungen.

Tabelle 18A: Übertragungen auf den JTF innerhalb des Programms (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18B: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln auf den JTF innerhalb des Programms

Übertragung innerhalb des Programms* (ergänzende Unterstützung) aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	JTF-Zuweisung für das Programm*, aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie, in der das Gebiet liegt** (aufgeschlüsselt nach JTF-Priorität)	
	JTF-Priorität	Betrag

\* Programm mit JTF-Zuweisung.

\*\* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18C: Übertragungen auf den JTF von einem oder mehreren anderen Programmen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Aus dem Fonds	Regionenkategorie	JTF-Priorität*	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

Tabelle 18D: Übertragung von EFRE- und ESF+-Mitteln von einem oder mehreren anderen Programmen auf den JTF innerhalb dieses Programms

Übertragung bzw. Übertragungen von einem oder mehreren anderen Programmen** aufgeschlüsselt nach Regionenkategorie	Ergänzende Unterstützung des JTF innerhalb dieses Programms* für das Gebiet, das in einer bestimmten Regionenkategorie liegt*** (aufgeschlüsselt nach Priorität)	
	JTF-Priorität	Betrag

\* Programm mit JTF-Zuweisung, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung erhält.

\*\* Programm, das aus dem EFRE und dem ESF+ ergänzende Unterstützung bereitstellt (Quelle).

\*\*\* Die JTF-Mittel sollten durch EFRE- oder ESF+-Mittel der Regionenkategorie, in der das betreffende Gebiet liegt, ergänzt werden.

### 3.2.2. Übertragungen auf den JTF für einen gerechten Übergang als ergänzende Unterstützung (1) (falls zutreffend)

Begründung für die ergänzende Übertragung aus dem EFRE und dem ESF+ auf der Grundlage der geplanten Arten der Interventionen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ix der Dachverordnung

--

### 3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

### 3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen\* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### 3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Stärker entwickelt	0,00	63.632.036,00	64.655.665,00	65.700.021,00	66.765.260,00	27.663.055,00	27.663.054,00	28.217.196,00	28.217.197,00	372.513.484,00
ESF+*	Übergang	0,00	3.477.553,00	3.533.496,00	3.590.570,00	3.648.787,00	1.511.813,00	1.511.813,00	1.542.098,00	1.542.097,00	20.358.227,00
Insgesamt ESF+		0,00	67.109.589,00	68.189.161,00	69.290.591,00	70.414.047,00	29.174.868,00	29.174.867,00	29.759.294,00	29.759.294,00	392.871.711,00
JTF* - Artikel 3 JTF-Mittel		0,00	4.468.560,00	4.540.338,00	4.613.553,00	4.688.231,00	1.942.382,00	1.942.383,00	1.981.230,00	1.981.230,00	26.157.907,00
JTF - Artikel 4 JTF-Mittel		0,00	16.656.509,00	16.924.062,00							33.580.571,00
JTF - Artikel 7 JTF-Mittel im Zusammenhang mit JTF-Mitteln nach Artikel 3		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
JTF - Artikel 7 JTF-Mittel im Zusammenhang mit JTF-Mitteln nach Artikel 4		0,00	0,00	0,00							0,00
Insgesamt JTF		0,00	21.125.069,00	21.464.400,00	4.613.553,00	4.688.231,00	1.942.382,00	1.942.383,00	1.981.230,00	1.981.230,00	59.738.478,00
Insgesamt		0,00	88.234.658,00	89.653.561,00	73.904.144,00	75.102.278,00	31.117.250,00	31.117.250,00	31.740.524,00	31.740.524,00	452.610.189,00

\* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

### 3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(f)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungsatz (h)=(a)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe i	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe j					
4	1	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	29.525.588,00	23.675.938,00	1.420.556,00	4.178.391,00	250.703,00	44.288.382,00	44.288.382,00	0,00	73.813.970,00	40,0000000000%
4	1	Insgesamt	ESF+	Übergang	465.552,00	373.316,00	22.399,00	65.884,00	3.953,00	310.368,00	310.368,00	0,00	775.920,00	60,0000000000%
4	2	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	8.722.897,00	6.994.702,00	419.682,00	1.234.447,00	74.066,00	13.084.346,00	13.084.346,00	0,00	21.807.243,00	39,99999829%
4	3	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	105.831.488,00	84.864.008,00	5.091.840,00	14.977.019,00	898.621,00	158.747.232,00	158.747.232,00	0,00	264.578.720,00	40,0000000000%
4	3	Insgesamt	ESF+	Übergang	15.611.406,00	12.518.453,00	751.107,00	2.209.289,00	132.557,00	10.407.604,00	10.407.604,00	0,00	26.019.010,00	60,0000000000%
4	4	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	135.357.326,00	108.540.146,00	6.512.409,00	19.155.445,00	1.149.326,00	203.035.989,00	203.035.989,00	0,00	338.393.315,00	40,0000000000%
4	4	Insgesamt	ESF+	Übergang	761.266,00	610.443,00	36.626,00	107.733,00	6.464,00	507.511,00	507.511,00	0,00	1.268.777,00	59,999842368%
4	5	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	79.205.195,00	63.512.953,00	3.810.777,00	11.208.930,00	672.535,00	118.807.793,00	118.807.793,00	0,00	198.012.988,00	39,99998990%
4	5	Insgesamt	ESF+	Übergang	3.520.003,00	2.822.616,00	169.357,00	498.142,00	29.888,00	2.346.669,00	2.346.669,00	0,00	5.866.672,00	59,999965909%
4	6	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	13.870.990,00	11.122.851,00	667.371,00	1.962.989,00	117.779,00	730.053,00	730.053,00	0,00	14.601.043,00	94,9999941785%
8	7	Insgesamt	JTF** - Artikel 3 JTF-Mittel		26.157.907,00	21.379.129,00	855.165,00	3.772.705,00	150.908,00	26.157.907,00	26.157.907,00	0,00	52.315.814,00	50,0000000000%
8	7	Insgesamt	JTF** - Artikel 4 JTF-Mittel		33.580.571,00	32.289.011,00	1.291.560,00			33.580.571,00	33.580.571,00	0,00	67.161.142,00	50,0000000000%
8	7	Insgesamt	JTF**		59.738.478,00	53.668.140,00	2.146.725,00	3.772.705,00	150.908,00	59.738.478,00	59.738.478,00	0,00	119.476.956,00	50,0000000000%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	372.513.484,00	298.710.598,00	17.922.635,00	52.717.221,00	3.163.030,00	538.693.795,00	538.693.795,00	0,00	911.207.279,00	40,8813112653%
Insgesamt			ESF+	Übergang	20.358.227,00	16.324.828,00	979.489,00	2.881.048,00	172.862,00	13.572.152,00	13.572.152,00	0,00	33.930.379,00	59,999988211%
Insgesamt			JTF** - Artikel 3 JTF-Mittel		26.157.907,00	21.379.129,00	855.165,00	3.772.705,00	150.908,00	26.157.907,00	26.157.907,00	0,00	52.315.814,00	50,0000000000%
Insgesamt			JTF** - Artikel 4 JTF-Mittel		33.580.571,00	32.289.011,00	1.291.560,00			33.580.571,00	33.580.571,00	0,00	67.161.142,00	50,0000000000%
Gesamtbeitrag					452.610.189,00	368.703.566,00	21.048.849,00	59.370.974,00	3.486.800,00	612.004.425,00	612.004.425,00	0,00	1.064.614.614,00	42,5139936131%



\* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

\*\* Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

#### 4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Nein	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:  1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Nein		
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:  a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Nein		

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Nein		
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Nein		
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Nein		

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Nein	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:	Nein		
				1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.			
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte			Nein	2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Nein		
				Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:			
				1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.	Nein		
				2. Vorkehrungen zur			

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.			
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Nein	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:  1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Nein		
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Nein		
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCPRD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCPRD.	Nein		

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
4.2. Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	ESF+	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	Ja	Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst:  1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter;	Ja	IHS Bericht „Analyse Gleichstellungsmaßnahmen Nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter im ESF“  EIGE Gender Equality Index  Frauenberichte des BKA u. Gender Index (seit 2021: Frauen und Männer in Österreich – Zahlen, Daten und Fakten)  Statistik Austria, Gender Statistik  AMS Bericht Gleichstellungskennzahlen  Gleichstellungsindex Arbeitsmarkt  Berichte zum Pensionsmonitoring  Kindertagesheimstatistik	Gleichstellung v. Frauen u. Männern ist seit 1998, Gender Budgeting seit 2009 in d. Verfassung verankert. Die Verpflichtung zur geschlechtergerechten Haushaltsführung ist seit 2013 im Bundeshaushalt im Rahmen d. wirkungsorientierten Haushaltsführung umzusetzen. Weitere Teile d. nat. strategischen Rahmens sind d. Gleichbehandlungsrecht sowie d. Bund-Länder-Vereinbarung Elementarpädagogik (s. IHS Bericht Kap. 1). In Ö. wird d. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen durch eine Vielzahl v. Gleichstellungsberichten, Gleichstellungsindikatoren u. -indizes bzw. Datensammlungen ermöglicht, u.a. d. jährliche Gender Index, d. geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten im Zeitverlauf aufbereitet. Eine Vielzahl an Indikatoren zu verschiedenen Lebensbereichen u. nach Geschlecht disaggregierte Daten werden durch d. Statistik Austria bereitgestellt. Weitere Indikatoren, Monitoringberichte u. Datenbanken sind verfügbar (s. Kap. 2 IHS Bericht).
				2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch	Ja	Siehe IHS Bericht „Analyse Gleichstellungsmaßnahmen Nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter im ESF“  Regierungsübereinkommen 2020-2024	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;		<p>Ö. ARP 2020-2026</p> <p>Gender Mainstreaming u. Gender Budgeting</p> <p>Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung im Rahmen der WIKO</p> <p>AMS Gleichstellung in d. arbeitsmarktpol. Zielen</p> <p>Arbeitsmarktpol. Programm f.Frauen</p> <p>Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)</p> <p>NRP</p>	Erreichung d. Gleichstellung angewendet, in allen Politikfeldern soll eine geschlechterbezogene Sichtweise einbezogen werden. Im R. d. Wirkungsorientierten Haushaltsführung sind alle Ministerien u. obersten Organe verpflichtet jährlich ein Gleichstellungsziel festzulegen, d. sich an d. zu erzielenden Veränderungen in d. Gesellschaft (=Wirkung nach außen) zu orientieren haben u. m. externen Kennzahlen u. Maßnahmen verbunden sind (Themen u.a. Arbeitsmarkt, Bildung, Vereinbarkeit). Neben d. arbeitsmarktpol. Programm f. Frauen legt d. AMS ein frauenspezifisches Jahresziel fest (Verpflichtung zur Gleichstellung s. §31 (3) AMSG). D. AMS Frauenprogramm wird laufend weitergeführt, d. Ausbau d. Kinderbetreuung und Ganztagschulen wird weiter forciert.
				3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden, basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten;	Ja	<p>Siehe IHS Bericht „Analyse Gleichstellungsmaßnahmen Nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter im ESF“</p> <p>Frauenberichte des BKA u. Gender Index (seit 2021: Frauen und Männer in Österreich – Zahlen, Daten und Fakten)</p>	Der jährliche Gender Index gibt einen Überblick über geschlechtsspezifisch aufgeschlüsselte Daten in wesentlichen Bereichen (u.a. Bildung, Einkommen, Erwerbstätigkeit). D. Erreichung d. im Rahmen d. Wirkungsorientierten Haushaltsführung festgelegten Gleichstellungsziele wird jährlich überprüft, Fortschritte werden anhand v. Metaindikatoren f. Themencluster (u.a. Arbeitsmarkt u. Bildung, Vereinbarkeit) evaluiert. Ein Bericht zur

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Bericht zur Berücksichtigung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen u. Männern im Rahmen der Wirkungsorientierung</p> <p>Bericht über d. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2019</p>	<p>Wirkungsorientierung wird jährlich d. Parlament vorgelegt, inkl. einer Einschätzung, inwieweit d. Ziele eine Gleichstellungswirkung zeigen. Der jährliche Bericht über d. wirkungsorientierte Folgenabschätzung führt Vorhaben an, die eine wesentliche Auswirkung auf d. Wirkungsdimension „Tatsächliche Gleichstellung v. Frauen u. Männern“ haben (bspw. Bund-Länder-Vereinbarung Elementarpädagogik). Der NRP analysiert u.a. auch die Entwicklungen betr. Arbeitsergebnisse v. Frauen. Berichte auf nat., europäischer u. VN-Ebene ermöglicht ein langfristiges Monitoring.</p>
				<p>4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.</p>	<p>Ja</p>	<p>Siehe IHS Bericht „Analyse Gleichstellungsmaßnahmen Nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter im ESF“</p> <p>Österreichische Sozialpartnerschaft</p>	<p>Siehe IHS Bericht „Analyse Gleichstellungsmaßnahmen Nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter im ESF“</p> <p>Im Rahmen d. in Ö. stark ausgeprägten Sozialpartnerschaft sind d. SozialpartnerInnen in d. Gestaltung d. Politikbereiche eingebunden (bspw. im Gesetzwerdungsprozess).</p> <p>Die enge Zusammenarbeit m. Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern u. einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen zeigt sich u.a. in Dialogen, Mitwirkungen, Projekten u. Berichten.</p> <p>Die Zusammenarbeit erstreckt sich über viele Themenbereiche, insbes. in d.</p>



Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Gestaltung d. Arbeitsmarktpolitik d. AMS ist eine enge Einbindung gegeben.</p> <p>Der Dialog der Frauenministerin mit NGOs hinsichtlich Gleichbehandlungsagenden im privaten Sektor ist gesetzlich verankert u. findet mindestens einmal jährlich statt.</p> <p>Über d. Plattform „EU, Internationales, Gender“ findet darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch m. NGOs, ParlamentarierInnen u. der Verwaltung statt. Im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses können NGOs darüber hinaus ihre Einschätzungen in d. legislativen Prozess einbringen.</p>
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst: 1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;	Ja	<p>Pädagogik Paket</p> <p>„Weißbuch zur Steuerung des Schulsystems in Österreich“, S. 5</p> <p>Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL), „Weißbuch zur Steuerung des Schulsystems in Österreich“, S. 48</p> <p>Nationaler Bildungsbericht (IQS)</p>	<p>Ziel des österreichischen Schulsystems ist es, das Leistungs- und Bildungsniveau der Schülerinnen und Schüler und von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung zu erhöhen.</p> <p>2013 ist die Wirkungsorientierung durch Verankerung in der österreichischen Bundesverfassung im Art. 51 Abs. 8 und 9 B-VG in Kraft getreten.</p> <p>Die jeweiligen Wirkungsziele und -indikatoren sowie die Globalbudgetmaßnahmen für den Bildungsbereich finden Sie im Bundesvoranschlag des Bundesministeriums für Finanzen.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des					Der Ressourcen-Ziel- und Leistungs (RZL) Plan ist zentrales Steuerungsinstrument.  Auch hier die berufliche Bildung inkludiert!
			2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;	Ja	Bildungsbezogenes Erwerbskarrierenmodell (BibBer)  Bildungsdirektioneneinrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 ris.bka.gv.at  Bildungsdokumentations-Gesetz BGBl. I Nr. 32/2018: Art. 50  eurograduate.eu; oecd.org>education>LMRO report	Regelmäßige nat. Bildungsberichterstattung  Schulrechtspaket 2016: Verbleibsmonitoring v Bildungskarrieren z Sicherung und Steigerung der Bildungsqualität; Schulverlaufsdaten u Arbeitsmarktdaten z den Erwerbskarrieren, um Rückschlüsse a d Bildung ziehen zu können.  Österreich Teilnahme am EUROGRADUATE und LMRO (Labour Market Relevance and Outcomes) mit der OECD und EK. Statistik Austria führt regelmäßig Studien durch.	
			3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter,	Ja	Ö. Bundesverfassung B-VG Art. 14 §§ 4 u. 5 Schulorganisationsgesetz BGBl. I Nr. 19/2021	Öff. Schulen sind allg. ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im Übrigen i. R. der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich.	

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität		segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;		<p>8 Punkte Plan „Digitale Schule“</p> <p>Inklusive Bildung und Sonderpädagogik des Consulting Board</p> <p>Pädagogikpaket</p> <p>Berufsausbildungsgesetz § 8b</p> <p>Bildungsdirektioneneinrichtungsgesetz § 19 (3) 2.</p> <p>BGBI. Nr. I Nr. 138/2017</p> <p>Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung; für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe</p> <p>Gesamtösterreichischer Universitätsentwicklungsplan 2022-2027</p>	<p>8-Punkte-Plan für Digitalisierung d. Schulen.</p> <p>Schaffung einer Basis für inklusive Bildung</p> <p>Neue Lehrpläne --&gt; zeitgemäße Inhalte. Die neue Leistungsbeurteilungsvvo. iVm mit den Kompetenzrastern definiert eingangs, auf welchem Niveau jene im Lehrplan festgelegten Kompetenzen in jeder Schulstufe erreicht werden müssen, um eine bestimmte Note zu erhalten. Die individ. Kompetenzmessung PLUS dient der Diagnose der Kompetenzerreichung Monitoring der Leistung des Bildungssystems.</p> <p>Duales Ausbildungssystem: verlängerte Lehrzeit bzw. Teilqualifizierung</p> <p>Bereitstellung sonder- u. inklusionspädagogischer Maßnahmen für Schüler mit sonderpädagog. u. and. Förderbedarf.</p> <p>Unterstützungsmaßnahmen für unterrepräsentierte Studierende u. Studi. mit spez. Anforderungen</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und soz. Inklusion
				4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;	Ja	<p>Weißbuch „Steuerung des Schulsystems in Österreich“, 2019</p> <p>Bundesministerengesetz- Novelle 2020 in Abänderung des BMG 1986;</p> <p>Bildungsdirektions-einrichtungsgesetz Nr. 138/2017 BGBl. Nr. I Nr. 138/2017</p> <p>Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan (RZL), „Weißbuch zur Steuerung des Schulsystems in Österreich“, S. 48</p> <p>Weißbuch zur Steuerung des Schulsystems in Österreich, S. 13</p>	<p>BMBWF gem. Bundesministerengesetz zuständig für gesamtes Bildungswesen.</p> <p>Bildungsreformgesetz 2017: Steuerung des ö. Schulsystems neu definiert: einheitliche Ziele und 1 einheitliche Steuerung; Erreichung d. Wirkungsziele d. Bildungssystems: Erhöhung d. Leistungs- und Bildungsniveaus; Ausrichtung auf Lernergebnisse</p> <p>Der Ressourcen-, Ziel und Leistungsplan (RZL) dient als zentrales Steuerungsinstrument.</p> <p>Das BMBWF ist für d. Entwicklung d. Schulsystems verantwortlich.</p> <p>Die Bildungsdirektion (BD) ist für d. Funktionieren d. Schulsystems i. d. Bundesländern (BL) verantwortlich.</p> <p>Ziele, Maßnahmen u. Ressourcen werden jährlich durch Bund und Land partnerschaftlich mit der BD vereinbart u. im RZL festgeschrieben.</p> <p>Die berufliche Bildung gewährleistet hervorr. Beschäftigungsfähigkeit; in Ö. liegt d. Anteil d. Schüler/innen mit</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							berufsorientiertem Bildungsgang deutlich über EU-Durchschnitt  Hochschulkonferenz: intersekt. Abgleich zw. öff. Uni, FH, Privatuni und Pädagogischen Hochschulen, inkl. BL-Ebene.
				5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;	Ja	Einheitliches Qualitätsmanagementsystem, das SQA (Schulqualität Allgemeinbildung,) u. QIBB (Qualitätsinitiative Berufsbildung) ab dem SJ 21/22 ablösen wird.  Zielvereinbarungen gem. Bildungsdirektioneneinrichtungsgesetz, § 5 (BGBl. I Nr. 138/2017) <a href="https://www.ris.bka.gv.at">https://www.ris.bka.gv.at</a> --> BGBl. Nr. I Nr. 138/2017  <a href="https://www.qms.at">https://www.qms.at</a>  Qualitätsrahmen für Schulen  Die Kernaufgaben der Schulaufsicht sind in der „Verordnung betreffend das Schulqualitätsmanagement (SQM-VO § 5)“ definiert.	QMS (Qualitätsmanagement Schule) ist das für alle Schularten geltende Qualitätsmanagementsystem u. verfolgt v.a. das Ziel, das Lernen u. die Lernergebnisse von Schüler/innen bestmöglich zu unterstützen.  Mit September 2021 tritt das QMS per Erlass in Kraft. Die inhaltliche Basis für „Qualitätsmanagement Schule“ (QMS) bildet der Qualitätsrahmen für Schulen.  Der Qualitätsrahmen für Schulen ist seit 1. Jänner 2020 per Erlass (GZ 2020-0.810.773) in Kraft.  Kernaufgaben der Schulaufsicht sind die Umsetzung des Qualitätsmanagements u. das regelmäßige Qualitätscontrolling .  Der Qualitätsrahmen für Schulen beschreibt die wesentlichen Merkmale von Schulqualität u. ist damit die Orientierung für Schul- u. Unterrichtsentwicklung.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						BGBl. II Nr. 158/2019	Der Qualitätsrahmen bildet die Basis für das QMS. Die Schulaufsicht sorgt dafür, dass die Schule ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem hat und überprüft dies in den Bilanz- und Zielvereinbarungsgesprächen.
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;	Ja	<p>Österreichische Strategie zum lebensbegleitenden Lernen 2020 Erwachsenenbildungsförderungsgesetz BGBl. 171/1973</p> <p>Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses BGBl. 160/2017</p>	<p>Die österreichische Strategie des lebenslangen Lernens stützt sich auf folgende fünf strategische Leitlinien des lebenslangen Lernens:</p> <p>Fünf Leitlinien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Lebensphasenorientierung</li> <li>-Lernende in den Mittelpunkt stellen</li> <li>-Life long Guidance</li> <li>-Kompetenzorientierung</li> <li>-Förderung der Teilnahme an LLL</li> </ul> <p>Folgende 4 Grundprinzipien sind Teil der LLL:2020-Strategie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Gender und Diversity</li> <li>-Chancengerechtigkeit und soziale Mobilität</li> <li>-Qualität und Nachhaltigkeit</li> <li>-Leistungsfähigkeit und Innovation</li> </ul> <p>Gegenstand der Förderung nach dem Erwachsenenbildungsgesetz sind u.a.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>berufliche Weiterbildung, Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung, das Erwerben von Grundkompetenzen, das Nachholen und Erweiterung von Schulabschlüssen.</p> <p>Die Vereinbarung des Bund und der Länder zur Förderung von Bildungsmaßnahmen hat zum Ziel kostenlose Angebote im Bereich Basisbildung und zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses vor allem für bildungsbenachteiligte Personen bereitzustellen.</p>
				<p>7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften, Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;</p>	<p>Ja</p>	<p>Hochschulgesetz 2005 (HG): Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen (PH) und ihre Studien; BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006, geändert mit BGBl. I Nr. 47/2010 vom 17.7.2010</p> <p>§ 74a: Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung</p> <p>Pädagogische Hochschulen (PH) Entwicklungsplan 2021-2026 (PH-EP)</p>	<p>HG § 8: „Aus-, Fort- und Weiterbildung von LehrerInnen mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder nach internat. Standards“</p> <p>Der BM für Bildung, Wissenschaft u. Forschung hat d. Qualitätssicherungsrat für Pädagog*innenbildung einzurichten; mit d. Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>*Analyse d. Pädagog*innenbildung</li> <li>*Beratung des BM f Bildung bzgl. Qualitätssicherung u. Bedarfsfragen</li> <li>*Prüfung der Pädagogischen Hochschulen unter Einbindung internat. anerkannter unabhängiger Qualitätssicherungsagenturen</li> <li>*Stellungnahmen zu berufsrechtlichen Vorgaben (insb. für den Beruf der Pädagog*innen notwendigen Kompetenzen, des Qualifikationsprofils)</li> </ul>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>*Jährlicher Bericht an Nationalrat</p> <p>Der PH-Entwicklungsplan enthält 7 strategische Ziele.</p> <p>*Neue Lehr- und Lernmethoden, Kollegiales Lernen,</p> <p>*Individualisierende Unterrichtsentwicklung;</p> <p>*Vermittlung von Schlüsselkompetenzen;</p> <p>*Ausbildung zu individuellen Lernbegleitern</p> <p>Diese Schwerpunkte orientieren sich am Lehrplan o. an d. Anforderungen v. Wirtschaft/Wissenschaft.</p>
				<p>8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.</p>	<p>Ja</p>	<p>ERASMUS+</p> <p><a href="http://www.oead.at">www.oead.at</a></p> <p><a href="https://erasmusplus.at/fileadmin/Dokumente/bildung.erasmusplus.at/Berufsbildung/Mobilitaet/Antragstellung/ERASMUS_Berufsbildung_Liste_der_antragsberechtigten_Einrichtungen.pdf">https://erasmusplus.at/fileadmin/Dokumente/bildung.erasmusplus.at/Berufsbildung/Mobilitaet/Antragstellung/ERASMUS_Berufsbildung_Liste_der_antragsberechtigten_Einrichtungen.pdf</a></p> <p>„Bundesgesetz über den Nationalen</p>	<p>ERASMUS+ Mobilitätsprojekte</p> <p>Erasmus+ Mobilitätsprojekte können v. allen Institutionen der (Berufs-)bildung eingereicht werden. Lernende berufsbildender Einrichtungen u. Lehrlinge können Auslandspraktika absolvieren oder an Skills Competitions teilnehmen. Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, Ausbilder/innen u. andere Fachkräfte d. Berufsbildung können sich im Ausland weiterbilden oder dort unterrichten.</p> <p>Erasmus+ für Einrichtungen der</p>



Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Qualifikationsrahmen NQR (NQR-Gesetz)“; BGBl: I Nr 14/2016 v. 21.3.2016	<p>Berufsbildung u. andere Institutionen</p> <p>Erasmus+ fördert die länderübergreifende Zusammenarbeit von Berufsbildungseinrichtungen und anderer Institutionen mit Bezug zur beruflichen Bildung.</p> <p>Der NQR ist aktuell in der 2. Entwicklungsstufe. Von 2016 bis 2019 wurden sämtliche formalen (i.e. gesetzlich geregelte) Qualifikationen des ö. Ausbildungssystems zugeordnet, nun startet die nächste Phase, in der auch nicht formale Qualifikationen (d.h. nicht gesetz. geregelte insbes. aus d. Bereich der beruflichen Weiterbildung) in das 8 stufige Modell eingeordnet werden.</p>
4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten	Ja	<p>Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst:</p> <p>1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und</p>	Ja	<p>Statistik Austria Armut und soziale Eingliederung</p> <p>BMSGPK Allgemeine Sozialpolitik</p> <p>Kennzahlen zu Lebensbedingungen 2019</p> <p>OECD-Studie Soz. Mobilität</p> <p>Studienübersicht BMSGPK</p>	<p>Der Sozialstaat bietet ein breites Spektrum versch. Gebietskörperschaften u. sichert gegen Armut bzw. federt Risiken über d. Lebensverlauf ab.</p> <p>Bundesregierung bekennt sich zum Prinzip Armutsbekämpf. u. schafft Möglichkeiten f. ein eigenständiges u. wirtschaftlich unabhängiges Erwerbsleben.</p> <p>Seit Pandemiebeginn wurden Maßnahmen gegen pandemiebedingte Armutsfällen gesetzt.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Gruppen		bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;		<p>COVID-19: Analyse der soz. Lage in Ö.</p> <p>Studie Armutsbetroffene und die Corona-Krise</p> <p>Sozialbericht 2019 z.B. Sozialbericht OÖ 2018</p> <p>Regierungsprogramm 2020-2024</p>	<p>Die Analyse v. Armut u. Ausgrenzung stützt sich v.a. auf EU-SILC.</p> <p>Es werden laufend Studien zu Lebensbedingungen Armuts- u. Ausgrenzungsbetroffener beauftragt.</p> <p>Im COVID-Kontext wurden eine Studie über d. soz. Lage u. eine Erhebung aus Sicht v. Armutsbetroff. beauftragt.</p> <p>Es wird regelm. ein Sozialbericht ü. d. soz. Lage samt Spezialanalysen veröffentlicht.</p> <p>Landesregierungen erstellen reg. Sozialberichte.</p> <p>Im Regierungsprogramm hat sich die Bundesregierung verpflichtet, d. Situation v. Armutsbetroff. zu verbessern. Ziel ist d. Zahl d. Menschen m. Armutsrisiko während d. Legislaturperiode zu halbieren und d. Analyse zu verbessern.</p>
				2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und	Ja	<p>Publikation Sozialstaat Österreich</p> <p>Publikation Social Protection in Austria</p> <p>Frühe Hilfen Österreich</p>	Wohlfahrtsstaat bietet Maßnahmen u. hohes Maß an soz. Schutz, vgl. „Sozialstaat Österreich“.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migrantinnen und Flüchtlinge;		<p>Schulstartpaket</p> <p>Besuchsbegleitung</p> <p>Nationaler Aktionsplan für Integration</p> <p>Kompetenzcheck für Frauen</p> <p>z.B.: Mittel aus dem Familienhärteausgleich für Kinder in Haushalten mit Mindestsicherungs-/Sozialhilfe-Bezug</p> <p>COVID-19-Gesetz-Armut</p> <p>Sonderrichtlinie zur Förderung von Projekten im Bereich pandemiebedingter Armutsbekämpfung</p> <p>z.B.: Policy Paper Housing First</p> <p>Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020 – Kap. 5</p>	<p>BMSGPK bietet Maßnahmen zur Reduzierung jeder Art v. Segregation v. Kindern u. Jugendlichen an:</p> <p>„Frühe Hilfen“: Maßnahmen für schutzbedürftige Familien.</p> <p>„Schulstartpaket“: Bereitstellung v. Schulmaterial für Kinder in Haushalten mit Mindestsicherungs- (Sozialhilfe-)bezug.</p> <p>„Besuchsbegleitung“: Aufrechterhaltung persönl. Kontakte zw. Elternteilen u. ihren nicht im selben Haushalt lebenden Kindern.</p> <p>NAP für Integration strukturiert die österreichweite Zusammenarbeit für erfolgreiche Integrationsmaßnahmen. Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik setzt AMS spez. Maßnahmen um, z.B. Kompetenzcheck f. F.</p> <p>Seit COVID werden Maßnahmen zur Abwendung pandemiebedingter Armutsfallen u. Segregation gesetzt.</p> <p>Lauf. Studienbeauftragungen, um allf. neue Maßnahmen mit ext. Expertise generieren zu können.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Sicher. d. nachhal. Teilhabe v. Menschen m. Behinderungen im allg. Erwerbsleben: SMS bietet Projekt- u. Individualförderungen.
				3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;	Ja	<p>Soziale Dienste</p> <p>Ö. Pflegevorsorgebericht 2019</p> <p>Demenz</p> <p>Demenzstrategie: Gut leben mit Demenz</p> <p>Qualitätssicherung Pflege</p> <p>Unterstützung für pflegende Angehörige</p> <p>Unterstützung für pflegende Angehörige</p> <p>Das Angehörigengespräch</p> <p>NAP Behinderung 2012-2020</p> <p>Bericht der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016</p>	<p>Soz. Dienste werden v. Ländern, Gemeinden u. freien Wohlfahrtsverb. angeboten.</p> <p>Länder sind verpflichtet, soz. Dienste dezentral u. flächendeckend anzubieten sowie qualitäts- u. bedarfsgerecht ausreichend z. Verfügung stehen.</p> <p>Zweckzuschüsse d. Bundes aus d. Pflegefonds (Pflegefondsgesetz) bei Betreuungs- u. Pflegedienstleistungsangeboten. Ziel: Verbesserung d. Angebots u. Finanzierung v. qualitätssichernden Maßn. und innov. Proj.</p> <p>Umsetz. d. nat. Demenzstrat. „Gut leben m. Demenz“.</p> <p>„Qualitätssicherung in d. häuslichen Pflege“ im BMSGPK Auftrag (kostenlose u. freiw. Qualitätssicherungsmaßn.): Hausbesuche durch gehobenen Dienst für Gesundheits- u. Krankenpflege; Erfassung d. Pflegesituation u. – qualitative Info. u. Beratung.</p> <p>Als unterstützende Maßn. wird d. v.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						Bericht des Sozialministeriums zur Entschließung des Nationalrates betreffend De-Institutionalisierung im Bereich des Wohnens	Psycholog:innen geführte „Angehörigengespräch“ angeboten.  Lt NAP Behinderung ist ein Programm d. De-Institutionalisierung in allen Ländern notwendig. Maßn. s. Behindertenbericht 2016 (Kap. 6.1 u. Anh. 1) u. Bericht BMSGPK an den Nationalrat.
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.	Ja	<a href="https://www.sozialpartner.at/">https://www.sozialpartner.at/</a>  Allgemeine Sozialpolitik (sozialministerium.at)	Ö. hat einen stark entw. soz. Dialog. Er bietet eine enge Einbindung d. Sozialpartner in die Politikgestaltung u. schafft einen soz. Ausgleich. Dies trifft v.a. auf Politikfelder mit mittelbarem Einfluss auf die Armutsreduktion (Sozialschutz, Beschäftigung, Bildung, Arbeitsmarkt etc.) zu, in denen sich seit vielen Jahrzehnten ein koop. Austausch unter Einbindung aller Interessensgruppen etabliert hat. Dies manifestiert sich z.B. in der Begutachtung von Gesetzesinitiativen, in der Mitwirkung in Entscheidungs- und Leitungsgremien bzw. an Monitoring- und Überwachungsmechanismen oder in der Teilhabe an Beratungsgremien.  Bzgl. Armutsbekämpf. hat das BMSGPK die „Armutsplattform zur Begleitung d. Umsetzung des öst. Zieles zur Bekämpfung v. Armut u. soz. Ausgrenzung im Rahmen d. „Europa

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							2020 Strategie“ eingerichtet. In ihr sind Bundesministerien, Bundesländer, Sozialpartner, NGOs, direkt Betroffene sowie Wiss. u. Forschung und damit alle wichtigen Akteur:innen in der Armutsbekämpfung vertreten.

## 5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Bundesministerium für Arbeit, Abt. III/A/9	Mag. Bibiana Klingseisen	Abteilungsleitung	bibiana.klingseisen@bma.gv.at
Prüfbehörde	Bundesministerium für Arbeit, Abt. I/3	Katja Schriefl-Horvath, MA	Abteilungsleitung	katja.schriefl-horvath@bma.gv.at
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesministerium für Finanzen, Abt. II/2	MMag. Valentin Wegerth	Abteilungsleitung	valentin.wegerth@bmf.gv.at

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

## 6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die Programmierung, Umsetzung und das Monitoring des ESF+ OP 2021-2027 erfolgt gemäß den Bestimmungen der relevanten EU-Verordnungen einschließlich der Delegierten Verordnung der Kommission zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaft im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investmentfonds. Dieser partnerschaftliche Ansatz wird in allen Phasen der Programmerstellung und der späteren Umsetzung realisiert.

Bereits im Vorfeld des konkreten Programmierungsprozesses hat die Verwaltungsbehörde im Juni und Juli 2019 erste Vorgespräche zu den Eckpunkten des künftigen ESF+ Programms 2021-2027 geführt. Diese Vorgespräche erfolgten zum einen mit potenziellen ZWISTen, um deren Mitwirkung im künftigen Programm abzuklären. Dabei handelte es sich um das Bildungsministerium (BMBWF), die Sektion IV des BMSGPK, die für Behindertenangelegenheiten zuständig ist, sowie die Landesregierungen der einzelnen Bundesländer. Für die Übergangsregion Burgenland wurde mit der Programmverantwortlichen Stelle vereinbart, dass das Burgenland Maßnahmen im Rahmen der österreichweiten Prioritäten umsetzt. Zum anderen, wurden neben den künftigen ZWISTen auch alle Sozialpartner zum Informationsaustausch eingeladen. Bilaterale Gespräche wurden mit VertreterInnen der Kammer für Arbeiter und Angestellte (AK), des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB), der Wirtschaftskammer Österreich (WKO), sowie der Industriellenvereinigung geführt. Auch mit VertreterInnen der Zivilgesellschaft wurden verschiedene Aspekte des künftigen ESF+ OPs erörtert. Konkret handelte es sich um ‚arbeit plus‘, das Netzwerk gemeinnütziger, arbeitsmarktpolitischer Unternehmen in Österreich und ‚dabei-austria‘, dem Dachverband berufliche Integration als bundesweite Interessensvertretung für Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich der beruflichen Orientierung und Integration für Menschen mit Behinderungen/Erkrankung anbieten.

Mit diesem Spektrum an GesprächspartnerInnen wurde eine angemessene Beteiligung von Sozialpartnereinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft sowie aller relevanten Behörden sichergestellt.

Inhalt der Vorgespräche waren Verordnungsentwürfe und die Vorgaben des Länderberichts, sowie deren Auswirkung auf die Programmierung. Seitens der Verwaltungsbehörde wurde der Wunsch nach Kontinuität in der bestehenden Programmabwicklung und Einschätzungen über die vorläufigen Schwerpunktsetzungen der Verwaltungsbehörde und der grobe Zeitplan sowie die Meilensteine der Programmierung thematisiert.

Seitens der Gesprächspartner wurde in diesen Vorgesprächen bereits eine prinzipielle Zustimmung zu den Überlegungen der Verwaltungsbehörde signalisiert. Als kritischer Bereich wurde die budgetäre Ausstattung des ESF-Programms und die damit verbundenen Implikationen für das Aktivitätslevel der ZWISTen angesprochen.

Der ebenfalls im Juli 2019 gestartete Planungsprozess mit Unterstützung externer ExpertInnen bei der inhaltlichen Programmierung und der Prozesssteuerung wurde auch gemäß den Grundsätzen einer partnerschaftlichen Vorgehensweise gestaltet. Dies impliziert eine Reihe von Veranstaltungen mit den relevanten Behörden, den ZWISTen und weiteren Stakeholdern (v.a. Sozialpartner, Zivilgesellschaft, Interessensvertretungen von benachteiligten Gruppen, ExpertInnen). So wurden im Rahmen einer Auftaktveranstaltung im September 2019 mit etwa 70 Teilnehmenden die Eckpunkte des künftigen ESF+ OPs 2021-2027 Österreich vorgestellt. Dies beinhaltete die vorgeschlagene Auswahl der spezifischen Ziele laut ESF+-Verordnung, die Skizzierung der zugehörigen geplanten Prioritäten und die darunter subsumierbaren Maßnahmen. Weiters wurde eine online-gestützte Dialog-Plattform erstellt, die ebenfalls bei jener Auftaktveranstaltung vorgestellt wurde, und deren Nutzungsbedingungen erörtert. Damit wird interessierten Stakeholdern und involvierten AkteurInnen die Möglichkeit geboten, Stellungnahmen und Anregungen an die Verwaltungsbehörde und das Programmierungsteam zu übermitteln. Die ZWISTen waren eingeladen, zu den entsprechenden Prioritäten die von ihnen geplanten Maßnahmen zu melden und



inhaltlich auszuführen. Diese Meldungen der ZWISTen und Rückmeldungen der anderen Stakeholder wurden im Rahmen der weiteren Programmierungsarbeiten berücksichtigt.

Bei Prioritäten, an denen mehrere ZWISTen als Partner mitwirken, also bei der Priorität Armutsbekämpfung und der Priorität Vereinbarkeit und Gleichstellung wurden gesonderte Abstimmungstreffen mit den betreffenden ZWISTen und gegebenenfalls weiteren relevanten Einrichtungen durchgeführt.

Eine weitere Veranstaltung zur Information der ZWISTen und Interessensvertretungen wurde im Dezember 2019 ein Stakeholdertreffen in Wien veranstaltet. Dabei wurde das OP-Template vorgestellt, das im wesentlichen die von den ZWISTen geplanten Maßnahmen, Vorhaben und Zielgruppen beinhaltet. Kommentiert wurden die Vorhaben von VertreterInnen des Evaluierungsteams, das die Umsetzung des ESF 2014-2020 in Österreich wissenschaftlich begleitet. Zudem wurden Vorschläge für die weitere Programmierung unterbreitet. Weiters hatten die TeilnehmerInnen des Treffens die Möglichkeit, Wünsche und Anregungen anzubringen und im Rahmen von Arbeitsgruppen zu diskutieren. Diskutiert wurden auch Querschnittsthemen, wie Gleichstellung, Disability Mainstreaming, Soziale Innovation und Digitalisierung. Die im Rahmen des Stakeholdertreffens festgehaltenen Anregungen wurden soweit möglich bei der weiteren Programmierung integriert.

Bis Mitte Juni 2020 wurde eine erste Einreichversion auf Grundlage der bis dahin akkordierten Rechtsgrundlagen erstellt. Diese Einreichversion wurde zwischen Verwaltungsbehörde und politischer Ebene akkordiert und in weiterer Folge an die Europäische Kommission sowie die Partnereinrichtungen in Österreich zur Begutachtung übermittelt. Diese Einreichversion wurde auf der ESF-Website veröffentlicht, Stellungnahmen konnten von den AkteurInnen über eine eigens eingerichtete eMail-Adresse übermittelt werden. Im Dezember 2021 wurde die vorläufige Einreichversion abmals für Stellungnahmen auf der ESF-Website veröffentlicht. Für die Rückmeldungen hatten die involvierten Stellen und Stakeholder ausreichend Zeit, weiters steht das Programmierungsteam laufend für Rückfragen zur Verfügung. Die Rückmeldungen wurden nach Ablauf der Rückmeldefrist von der VB ausgewertet und entsprechend in der überarbeiteten Version des OP berücksichtigt.

Dieser Konsultationszyklus mit Programmierung bzw. -überarbeitung, Aussenden zur Stellungnahme an ZWISTen, Europäische Kommission und Stakeholder und Integration der Rückmeldungen in die weitere Überarbeitung der OP-Version wird bei allen Einreichversionen bis zur endgültigen Programmgenehmigung durchgeführt. Insgesamt ist bis dahin die Erstellung von maximal drei Programmversionen vorgesehen.

Das Partnerschaftsprinzip ist auch bei der Umsetzung des ESF+ OPs und beim Monitoring der Implementierung vorgesehen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass im dafür zu nominierenden Begleitausschuss VertreterInnen aller relevanten AkteurInnen repräsentiert sind.

## 7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die Kommunikationsstrategie des ESF Österreich basiert auf der **zentralen Vision**, Investitionen der EU in ihrer Gesamtheit als Marke zu etablieren in der ESF-Projekte die soziale Dimension Europas repräsentieren.

Die besondere Sichtbarkeit der „**Vorhaben von strategischer Bedeutung**“ wird durch Maßnahmen wie Event zur Projekteröffnung (Hervorhebung der EU-Unterstützung), projektbezogene Kleinkampagnen, Konzipierung von Werbematerial (z.B. Broschüren), projektbezogene Informationsverbreitung auf der Webseite sowie Social Media Kanälen und Förderung einer umfassenden Berichterstattung sichergestellt.

Die prominente Nutzung des EU-Emblems gepaart mit dem Vehikel des Story-Telling aus ESF-Projekten soll zur breiteren Identifikation mit dem gesellschaftlichen Nutzen der EU-Fonds beitragen. Der ESF ist daher in den breiteren Rahmen europäischer Kommunikation integriert, um in Die daraus resultierenden **Ziele der Kommunikationsaktivitäten** sind:

- die Steigerung des Bekanntheitsgrades von ESF-finanzierten Projekten und ihren Erfolgen, stellvertretend für den sozialen Mehrwert von EU-Investitionen in Österreich
- sowie Vermittlung klarer und strukturierter Informationen zu ESF-Finanzierungsmöglichkeiten und Bedingungen.

Zur Verwirklichung der Kommunikationsziele, wurden als **Zielgruppen** identifiziert:

- die proeuropäische Öffentlichkeit mit geringen Kenntnissen zu EU-Fonds,
- die Fachöffentlichkeit bzw. die österreichische ESF Community inkl. Förderstellen und Stakeholder,
- Projektträger sowie potenzielle Projektträger
- ebenso wie Projektteilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zur Erreichung der Zielgruppen und in Übereinstimmung mit den gesetzten Zielen, soll eine **Reihe von Kommunikationskanälen** genutzt werden.

Die etablierte **ESF-Website** soll weiterhin als zentrales Informationsmedium fungieren. Im Mittelpunkt steht die transparente Darstellung zur Nutzung der ESF-Mittel. Hauptaufgabe der Website ist es über aktuelle Calls und Ausschreibungen zu informieren und alle Programmrelevanten Unterlagen und Erläuterungen zur Verfügung zu stellen. Transparenz schafft außerdem die Ankündigung geplanter Aufrufe und die regelmäßige Veröffentlichung der finanzierten Vorhaben. Die Website dient ebenso der Präsentation erfolgreicher Maßnahmen, um über den Nutzen des ESF zu informieren. Darüber hinaus wird die Verlinkung der ESF-Website zum fonds-übergreifenden Internetportal gemäß Art. 41 (CPR) und der laufende Informationsaustausch sichergestellt.

Die Nutzung von **Sozialen Medien** bietet eine dynamische Interaktion mit den Zielgruppen. Facebook ist der primär genutzte Kanal, mit dem die Fachöffentlichkeit und Projektträger auf aktuelle Calls und

Ausschreibungen, aber eben auch auf aktuelle Nachrichten und Trends aufmerksam gemacht werden. Humor und emotionale Beiträge gehören zum Standard in der Anwendung von Facebook und Instagram, was eine menschlichere und informellere Darstellung von ESF-Themen und Projektgeschichten erleichtert.

Ebenso sind **Veranstaltungen** eine gute Gelegenheit sowohl zu informieren als auch die ESF-Identifikation zu steigern. Die ESF Jahrestagung ist ein bewährtes Format um inspirierende Fachinputs und Projektgeschichten in den Mittelpunkt zu stellen. Das Event trägt auch zur nachhaltigen Vernetzung der ESF Community bei. Darüber hinaus wird auf Veranstaltungen gesetzt, die in Kooperation mit den Projektträgern selbst stattfinden, um eine interessierte Öffentlichkeit zu erreichen, die zwar Europaaffin ist, aber nur wenige Kenntnisse zu den EU-Fonds vorweist. Die Projektstage im Rahmen von „Europe in my region“ ebenso wie Events mit Projekten von strategischer Relevanz sollen dafür genutzt werden um diese Zielgruppe zu erreichen, so die Bekanntheit von Projekten zu steigern und die soziale Dimension Europas in der eigenen Region spürbar zu machen.

Weitere mögliche Maßnahmen die z.B. bei bedeutsamen Ereignissen und zur Präsentation erfolgreicher Projekte zum Einsatz kommen können **sind Presseaussendungen, Werbeschaltungen, Publikationen sowie Audio/Video-Produktionen** (nicht taxativ). Begleitet wird die Öffentlichkeitsarbeit von einer analogen Grundausstattung mit Informations- und Werbematerial und dem digitalen ESF-Newsletter.

Als **Indikatifs Budget** werden 1,4 Mio. € - d.h. ca. 200.000 € pro Jahr – festgelegt. Hiermit können sowohl digitale Aktivitäten als auch größere Produktionen, Veranstaltungen und Kampagnen gut abgedeckt werden.

Der Erfolg der Kommunikationsstrategie wird durchgehend beobachtet und unter anderem auf Basis folgender Indikatoren bewertet (Output; Resultat; Impact):

**Website:** Anzahl der Besucher\*innen; Zufriedenheit mit Informationen; Kenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten im ESF

**Newsletter:** Anzahl der geöffneten Newsletter; Anzahl der Zugriffe auf Artikel der Website; Kenntnisse über Finanzierungsmöglichkeiten im ESF

**Soziale Medien:** Reichweite; Anzahl "engagement", likes, shares, Kommentare; Bekanntheit von EU-Projekten und der sozialen Dimension Europas

**Veranstaltungen:** Anzahl der Teilnehmer\*innen; Zufriedenheit mit der Veranstaltung; Bekanntheit von EU-Projekten und der sozialen Dimension Europas

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>